

547 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgegeben am 23. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 und das Gebührengesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie in das Zolllausland oder aus dem Zolllausland sowie die Überlassung oder Vermittlung von im Zolllausland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein anderes Land unterliegen, soweit nicht dieses Bundesgesetz oder sonstige Vorschriften anderes festsetzen, keiner Beschränkung.“

(2) Als Technologie gilt technisches Wissen, das nicht allgemein zugänglich und durch Aufzeichnung jedweder Art in physischer Form erfaßt ist. Dazu zählen insbesondere technisches Wissen über Fertigungsprozesse sowie Wissen über Entwicklung, Fertigung, Anwendung, den Betrieb, die Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Waren und Anlagen.“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung ursprünglich keine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich gewesen ist, die aber infolge Änderung von Rechtsvorschriften einer Aus- oder Einfuhrbewilligung bedürfen, gelten hinsichtlich des noch nicht durchgeführten Teiles kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst, wenn nicht der binnen vier Wochen zu stellende Antrag auf Erteilung der Aus- oder Einfuhrbewilligung genehmigt wird. Das gilt auch für Rechtsgeschäfte, die durch eine Verordnung oder einen Bescheid nach § 5 Abs. 3 verboten werden; eine Antragstellung entfällt in diesem Fall.“

3. Abschnitt II lautet:

„Bewilligungspflichten und Verbote“

4. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie, die Überlassung von im Zolllausland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein anderes Land oder die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zolllausland zur Verbringung in ein anderes Land zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig oder verboten. Die bewilligungspflichtigen Waren sind in den Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder in einer nach § 5 Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung, die verbotenen Waren in einer nach § 5 Abs. 3 erlassenen Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 genannt. Technologie im Sinne des § 1 Abs. 2 wird von der Bewilligungspflicht für Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 und einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 nicht erfaßt.“

5. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie oder die Überlassung oder Vermittlung von Waren einschließlich Technologie im Zolllausland zur Verbringung in ein anderes Land ohne die nach Abs. 1 oder 2 oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 erforderliche Bewilligung ist verboten.“

6. § 4 Abs. 1 lit. h lautet:

„(h) die Aus- oder Einfuhr von zollpflichtigem Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut, von zollpflichtigen Mustern und Proben mit Ausnahme solcher von Arzneimitteln in der Einfuhr; die Ausfuhr von ausländischen Rückwaren, für die der Einfuhrzoll nicht vergütet wird, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden; die Einfuhr von zollpflichtigen Rückwaren.“

7. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Überlassung von im Zolllausland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land oder die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zolllausland zur Verbringung in ein weiteres Land zum Gegenstand haben, sind, soweit es sich um Waren der Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 oder Waren einer gemäß § 5 Abs. 1 erlassenen Verordnung handelt, von der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 ausgenommen.“

8. § 4 Abs. 3 entfällt.

Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „3“, „4“ und „5“. Absatz 7 entfällt.

9. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Werden gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Beirates (§ 14) durch Verordnung Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, die der Bewilligungspflicht nicht unterliegen, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten und weiters bestimmte Arten des Warenverkehrs mit dem Ausland vorübergehend für bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies

1. zur Durchführung handelsvertraglicher Vereinbarungen oder
2. auf Grund sonstiger internationaler Verpflichtungen oder
3. zur Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes oder
4. zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder
5. zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen oder
6. zur Durchführung einer von Österreich mitgetragenen internationalen Maßnahme zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten

notwendig ist. Verordnungen dieser Art sind nach Wegfall der die Bewilligungspflicht begründenden Umstände wieder aufzuheben.“

10. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich der Auswirkung auf zollrechtliche Belange mit dem Bundesminister für Finanzen zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung außenpolitischer Interessen mit Verordnung alle oder einzelne der im § 3 Abs. 1 angeführten Rechtsgeschäfte oder Handlungen im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten für bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies

1. zur Verhinderung der Ausfuhr von Waren einschließlich Technologie (einschließlich Anlagen oder anlagenspezifischer Teile), die neben einer anderen Verwendungsmöglichkeit auch zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) sowie ABC-waffenfähigen Trägersystemen geeignet sind, oder
2. zur Überwachung der Ausfuhr und der geplanten Verwendung von Waren einschließlich Technologie, die für militärische oder sowohl für zivile als auch militärische Zwecke eingesetzt werden können, soweit es sich nicht um eine nach Z 1 kontrollierte Ausfuhr handelt, oder
3. zur Überwachung der Ausfuhr von Waffen, Munition und Sprengmitteln sowie von Waren einschließlich Technologie (einschließlich Anlagen und anlagenspezifischer Teile), welche neben einer anderen Verwendungsmöglichkeit auch zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von Waffen, Munition und Sprengmitteln, ausgenommen ABC-Waffen und ABC-waffenfähigen Trägersystemen, geeignet sind,

geboten ist. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Z 3 sind Waffen, Munition und Sprengmittel, für die eine Bewilligung nach dem Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, erforderlich ist.“

11. Nach § 5 Abs. 2 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung außenpolitischer Interessen hat die Bundesregierung zur Erreichung der Ziele gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 nach Anhörung des Beirates und unter Bedachtnahme auf die Bewilligungsgrundsätze des § 8 Abs. 1 Z 2 Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie oder die Überlassung oder Vermittlung von Waren einschließlich Technologie im Zolllausland zur Verbringung in ein anderes Land zum Gegenstand haben, die auch für die Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder die Instandhaltung von ABC-Waffen oder ABC-waffenfähigen Trägersystemen geeignet oder bestimmt sind, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten durch Verordnung zu verbieten. Bei Gefahr im Verzug kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus den gleichen Gründen ein solches Verbot im Einzelfall durch Bescheid verfügen. Vor dem Verbot erlassene Bescheide gelten als widerrufen.“

(4) Die Erlassung und Aufhebung von Verordnungen nach Abs. 1, 2 und 3 bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Ist der Nationalrat nicht versammelt oder kann eine

Zustimmung des Hauptausschusses nicht abgewartet werden, weil die Maßnahme aus den im § 8 genannten Gründen dringlich ist, so können im Fall des § 5 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder im Fall des § 5 Abs. 3 die Bundesregierung eine Verordnung nach den Absätzen § 5 Abs. 1, 2 und 3 erlassen und haben darüber dem Hauptausschuß Bericht zu erstatten; die Bundesregierung und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten haben eine Verordnung unverzüglich aufzuheben, wenn dies der Hauptausschuß des Nationalrates verlangt.

(5) Eine Bewilligungspflicht nach § 5 Abs. 2 oder ein Verbot nach § 5 Abs. 3 besteht auch dann, wenn die Ware in ein Land ausgeführt, überlassen oder vermittelt werden soll, auf das sich die Bewilligungspflicht nach § 5 Abs. 2 oder ein Verbot nach § 5 Abs. 3 nicht bezieht, sofern dem Antragsteller bekannt ist oder bekannt sein muß, daß die Ware in weiterer Folge in ein Land verbracht werden soll, für welches eine Bewilligung nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder für welches ein Verbot nach § 5 Abs. 3 besteht.“

12. § 6 lautet:

„§ 6. Zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die Waren der Anlagen A 2 und B 2 zum Gegenstand haben, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für alle übrigen Anträge auf Erteilung von Bewilligungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.“

13. Abschnitt IV lautet:

„Grundsätze bei der Entscheidung über Bewilligungsanträge“

14. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) 1. Bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung für Rechtsgeschäfte oder Handlungen gemäß § 3 Abs. 1 betreffend Waren, die in den Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 oder in einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 genannt sind, ist auf völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs sowie auf die Durchführung einer von Österreich mitgetragenen internationalen Maßnahme zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten zu achten und insbesondere auf die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden für die Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftsbereiche, die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes und die

Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Notstände Bedacht zu nehmen.

2. Die gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 erforderliche Bewilligung ist zu versagen, wenn der Bewilligungserteilung völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs entgegenstehen. Darüber hinaus ist bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung insbesondere auf die Vermeidung einer Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Vermeidung einer Gefahr für die Sicherheit Österreichs, die Vermeidung der Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen Österreichs oder die Vermeidung von Ausfuhren in ein Gebiet, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, Bedacht zu nehmen.“

15. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist bei einer gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 Z 1 erforderlichen Bewilligung, insbesondere auf Grund der Warenbeschaffenheit und des Bestimmungslandes, nicht auszuschließen, daß die Ware für die im § 5 Abs. 2 Z 1 genannten Zwecke Verwendung findet, ist die Bewilligung zu versagen.“

16. § 8 Abs. 4 entfällt.

17. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- oder Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hiefür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Nummer bzw. Unternummer des Zolltarifes, Ursprungsland, Handelsland, Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen. Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 bewilligungspflichtig sind, kann von der Bestellung einer oder mehrerer Personen als verantwortliche Beauftragte, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der außenhandelsrechtlichen Vorschriften obliegt, abhängig gemacht werden. Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Wohnsitz im Inland sein, die

strafgerichtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbeschluss zugewiesen ist.“

18. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bewilligung ist zeitlich zu befristen und nicht übertragbar. Der Importeur laut Einfuhrbewilligung muß mit dem Empfänger im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften identisch sein.“

19. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Bewilligungen auf Grund einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.“

20. § 10 Abs. 1 lit. a lautet:

„§ 10. (1) a) die Erteilung der Bewilligung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden, die sich im gesamtwirtschaftlichen Interesse insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte oder zur Durchführung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs oder zur Erreichung eines Zieles einer nach § 5 Abs. 2 erlassenen Verordnung als erforderlich erweisen,“

21. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Kontrolle von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht oder Verboten auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bei den Beteiligten Einsichtnahmen in das Unternehmen, seine Lager und Bücher selbst vornehmen oder durch geeignete Sachverständige vornehmen lassen. Prüfungen können auch bei den Vor- oder Zulieferanten vorgenommen werden, sofern die Warenlieferungen mit dem bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäft oder der bewilligungspflichtigen Handlung in Zusammenhang stehen. Soweit es sich zur Aufklärung des Sachverhaltes in konkreten Verdachtsfällen als notwendig erweist, hat der Bundesminister für Finanzen über Ersuchen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten an solchen Einsichtnahmen mitzuwirken, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Ergebnisse der durchgeführten Ermittlungen und Einsichtnahmen bekanntzugeben. Hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen gilt der § 26 des Zollgesetzes 1988 mit der Maßgabe, daß er nicht nur in Fällen, in denen eine Zollbegünstigung in Anspruch genommen wird, und nicht nur bei Waren, die zum Handel bestimmt sind, anzuwenden ist.“

22. Nach § 11 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 3 und 4 darf nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.“

23. § 12 Abs. 2 entfällt. § 12 Abs. 3 enthält die Bezeichnung § 12 Abs. 2.

24. Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Erreichung der im § 10 Abs. 1 lit. a genannten Zielsetzungen in einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 Auflagen für die zollamtliche Abfertigung festlegen.“

25. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet. Ihm sind

1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zolllausland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7,
2. alle mit Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und 3 für bewilligungspflichtig erklärten Rechtsgeschäfte und Handlungen,
3. alle Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr oder Einfuhr von Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 zum Gegenstand haben und deren Vorlagepflicht der Beirat in seiner Geschäftsordnung beschlossen hat,

zur Begutachtung vorzulegen.

Darüber hinaus können dem Beirat Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie, die Überlassung von im Zolllausland befindlichen Waren einschließlich Technologie oder die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zolllausland zur Verbringung in ein anderes Land zum Gegenstand haben, vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr, Überlassung oder Vermittlung zweckmäßig ist.

(2) Die Begutachtung der in Abs. 1 genannten Rechtsgeschäfte oder Handlungen entfällt, wenn der Beirat nicht zusammentritt und die Bescheiderlassung zur Wahrung von Fristen oder zur Vermeidung von schweren wirtschaftlichen Nachteilen für den Antragsteller erforderlich ist. In diesen Fällen ist jedoch die Erledigung dem Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf den Abs. 1 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln, insbesondere ist die Zusammensetzung des Beirates je nach

der zu behandelnden Materie und der Zuständigkeit der Beiratsmitglieder festzusetzen. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.“

26. § 15 Abs. 1 lautet:

„§ 15. (1) Mitglieder des Beirates sind:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres;
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundesarbeitskammer sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. ein Vertreter der Länder, der von diesen turnusweise entsandt wird.“

27. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Die im Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, die in Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der zuständigen Landeshauptmänner vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestellt.“

28. § 17 lautet:

„Gerichtliche Strafbestimmungen

§ 17. (1) Wird die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig,

1. Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 1, deren Wert 500 000 S übersteigt, ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder einführt, oder
2. bei bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen, die Waren der Ziffer 1 zum Gegenstand haben,
 - a) einen Bewilligungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt, oder
 - b) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung, Bescheinigung oder Sichtvermerkerteilung erschleicht oder die Erlassung von Bedingungen oder Auflagen gemäß § 10 Abs. 1 lit. a oder § 7 Abs. 4 hintanhält, oder
 - c) einer gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 12 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, oder

d) einer gemäß § 7 Abs. 4, § 10 Abs. 1 lit. a, § 11 Abs. 2 oder 3 dieses Bundesgesetzes festgesetzten Bedingung, Auflage oder Anordnung zuwiderhandelt

3. einer Bedingung oder Auflage gemäß § 12 Abs. 2, die ihm auferlegt worden ist oder zu deren Einhaltung er sich verpflichtet hat, zuwiderhandelt.

(2) Wird die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig,

1. die in einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 für bewilligungspflichtig erklärten Waren einschließlich Technologie ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder einführt, oder
 2. sofern es sich um Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft handelt, die in einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 für bewilligungspflichtig erklärten Waren einschließlich Technologie im anderen Land überlässt oder die Verbringung in ein anderes Land vermittelt, oder
 3. bei bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen, die Waren einschließlich Technologie einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 zum Gegenstand haben,
 - a) einer auf Grund des § 10 Abs. 1 lit. a erlassenen Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt, oder
 - b) einen Bewilligungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt, oder
 - c) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung erschleicht oder die Erlassung von Bedingungen oder Auflagen gemäß § 10 Abs. 1 lit. a hintanhält;
 4. oder einem Verbot gemäß einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt oder
 5. gemäß § 5 Abs. 2 für bewilligungspflichtig erklärte Waren einschließlich Technologie nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung in ein anderes als das in der Bewilligung genannte Bestimmungsland verbringt oder an der Umleitung in ein anderes Bestimmungsland mitwirkt.
- (3) Wird die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, bei fahrlässiger Begehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, zu bestrafen, wer
1. einem Verbot gemäß § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt oder

2. eine der im Abs. 2 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht und dadurch einen Beitrag zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von ABC-Waffen sowie ABC-waffenfähigen Trägersystemen leistet.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 17 a. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer,

1. Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 1, deren Wert 500 000 S nicht übersteigt, ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder einführt,
2. bei bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen, die Waren der Ziffer 1 zum Gegenstand haben,
 - a) dem § 17 Abs. 1 Z 2 lit. a bis d oder
 - b) einer gemäß § 12 Abs. 3 in einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 generell verfügten Auflage

zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

29. § 18 lautet:

„Verfall; Wertersatz

§ 18. (1) Waren, auf die sich eine nach den vorstehenden Bestimmungen strafbare Handlung bezieht, können in den Fällen des § 17 vom Gericht und — wenn es sich um eine vorsätzlich begangene Verwaltungsübertretung handelt — in den Fällen des § 17 a von der Verwaltungsbehörde für verfallen erklärt werden, sofern sie dem Täter oder einem Beteiligten gehören und ihr Wert nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung steht. Dabei ist insbesondere auf das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafandrohung dient, Bedacht zu nehmen. Die vom Gericht für verfallen erklärten Waren sind der Verwaltungsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu überlassen.

(2) Kann eine Ware nicht für verfallen erklärt werden, so ist statt des Verfalls auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe des Wertes der Ware, wenn dieser aber nicht ermittelt werden kann, auf Zahlung eines dem mutmaßlichen Wert entsprechenden, 500 000 S jedoch nicht übersteigenden Geldbetrages zu erkennen (Wertersatz). Der Wertersatz ist im Strafurteil (Bescheid), wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluß (Bescheid) ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.

(3) Stünde der Wertersatz zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter oder den Beteiligten treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so ist von seiner Auferlegung ganz oder teilweise abzusehen.“

30. Im § 21 wird folgender Absatz 3 ergänzt:

„(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

31. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, sofern die nachstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 1 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 2 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich der Auswirkung auf zollrechtliche Belange mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 3 erster Satz ist die Bundesregierung betraut. Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 3 vorletzter Satz ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 11 Abs. 4 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — sofern seine Mitwirkung erforderlich ist — der Bundesminister für Finanzen betraut.

(6) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 2 und 3 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und — sofern es sich um Waren der Anlagen A 2 und B 2 handelt — auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(7) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 sind der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(8) Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 ist, soweit seine Handhabung Behörden im Sinne des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, obliegt, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut. Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

547 der Beilagen

7

(9) Mit der Vollziehung des § 13 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(10) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Aus- oder Einfuhr der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren ist der Bundesminister für Land-

und Forstwirtschaft betraut, sofern die vorstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(11) Mit der Vollziehung des § 19 ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der §§ 17, 18 und 20, soweit sie von den Gerichten anzuwendendes Strafrecht enthalten, der Bundesminister für Justiz betraut.“

32. Die Anlage A 1 lautet:

„Anlage A1

BEWILLIGUNGSLISTE FÜR DIE AUSFUHR

Die Bewilligungen erteilt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1204 00	Leinsamen, auch gebrochen oder geschrotet
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch gebrochen oder geschrotet
1207 --	Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch gebrochen oder geschrotet
1701 --	Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:
(10)	- Rohzucker ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:
11 --	- - Rohrzucker
12 --	- - Rübenzucker
(90)	- andere:
91 --	- mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:
	B - andere
99 --	- - sonstige
2501 00	Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid; auch in wässriger Lösung oder zugesetzte Antibackmittel oder Rieselhilfen enthaltend; Meerwasser
2502 00	Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet
2503 --	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter, gefällter und kolloidaler Schwefel
2510 --	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden
2524 00	Asbest
2528 --	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen Borate, die aus natürlichen wässrigen Salzlösungen gewonnen wurden; natürliche Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtsprozent H_3BO_3 , berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2601 --	Eisenerze und deren Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände
2602 00	Manganerze und deren Konzentrate, einschließlich manganhaltiger Eisenerze und Konzentrate mit einem Mangangehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz
2603 00	Kupfererze und deren Konzentrate
2604 00	Nickelerze und deren Konzentrate
2605 00	Cobalterze und deren Konzentrate
2606 00	Aluminiumerze und deren Konzentrate
2607 00	Bleierze und deren Konzentrate
2608 00	Zinkerze und deren Konzentrate
2609 00	Zinnerze und deren Konzentrate
2610 00	Chromerze und deren Konzentrate
2611 00	Wolframerze (Tungstenerze) und deren Konzentrate
2612 --	Uranerze oder Thoriumerze und deren Konzentrate
2613 --	Molybdänerze und deren Konzentrate
2614 00	Titanerze und deren Konzentrate
2615 --	Nioberze, Tantalerze, Vanadiumerze oder Zirkonerze und deren Konzentrate
2616 --	Edelmetallerze und deren Konzentrate
2617 --	Andere Erze und deren Konzentrate:
90	- andere
2618 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) von der Eisen- oder Stahlerzeugung
2619 00	Schlacke (ausgenommen granulierte Schlacke), Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- oder Stahlerzeugung
2620 --	Aschen und Rückstände (ausgenommen solche von der Eisen- oder Stahlerzeugung), die Metalle oder Metallverbindungen enthalten
2701 --	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle
2702 --	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jet)
2704 00	Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
2708 --	Pech und Pechkoks, aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren

547 der Beilagen

9

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2709 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh
2710 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, die 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, soweit diese Öle den wesentlichen Bestandteil dieser Zubereitungen bilden: A - Petrolether und Benzine, ausgenommen Testbenzine B - Testbenzine C - Petroleum D - Gasöle E - Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölverarbeitung F - Spindelöle und Schmieröle I - Transformatorenöle K - andere: ex K - Waren dieser Unternummer ausgenommen: Flammöle (für Flammenwerfer)
2711 --	Erdölgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2712 --	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche Erzeugnisse, durch Synthese oder durch andere Verfahren gewonnen, auch gefärbt: 10 - Vaselin
2713 --	Petrolkoks, Erdölbitumen und andere Rückstände von Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien: (10) - Petrolkoks: 11 - - nicht kalziniert 12 - - kalziniert
2801 --	Fluor, Chlor, Brom und Iod: 30 - Fluor; Brom
2803 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen des Kohlenstoffs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen)
2804 --	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle: 70 - Phosphor 80 - Arsen 90 - Selen
2805 --	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert, Quecksilber: 40 - Quecksilber
2807 00	Schwefelsäure; Oleum
2810 00	Boroxide; Borsäuren
2819 --	Chromoxide und Chromhydroxide: 10 - Chromtrioxid
2822 00	Cobaltoxide und Cobalhydroxide; handelsübliche Cobaltoxide

2

10

547 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2823 00	Titanoxide
2825 --	Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze; andere anorganische Basen; andere Oxide, Hydroxide und Peroxide, der Metalle:
10	- Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze: ex 10 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: Hydrazin mit einer Mindestkonzentration von 70% Hydraziniumnitrat, Hydraziniumperchlorat
20	- Lithiumoxid und Lithiumhydroxid
30	- Vanadiumoxide und Vanadiumhydroxide
40	- Nickeloxide und Nickelhydroxide
50	- Kupferoxide und Kupferhydroxide
60	- Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid
70	- Molybdänoxide und Molybdänhydroxide
80	- Antimonoxide
90	- andere
2826 --	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorsalze:
(10)	- Fluoride:
19	- - sonstige: ex 19 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: Kaliumfluorid, Kaliumhydrogendifluorid
2830 --	Sulfide, Polysulfide:
90	- andere
2838 00	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate (Rhodanide)
2841 --	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide:
10	- Aluminate
60	- Manganite, Manganate und Permanganate
70	- Molybdate
80	- Wolframate (Tungstate)
90	- andere: B - sonstige
2843 --	Kolloidale Edelmetalle; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Amalgame der Edelmetalle:
10	- kolloidale Edelmetalle
90	- andere Verbindungen; Amalgame: A - Edelmetallamalgame
2846 --	Anorganische oder organische Verbindungen der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums oder des Scandiums oder von Mischungen dieser Metalle:
10	- Cerverbindungen: A - Ceritchlorid, Ceritsulfat, Ceritcarbonat
2849 --	Carbide, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution:
90	- andere

547 der Beilagen

11

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Verbindungen, die auch Carbide der Nummer 2849 sind
2901 --	Acyclische Kohlenwasserstoffe:
10	- gesättigte: B - andere
(20)	- ungesättigte:
21	- - Ethylen
22	- - Propen (Propylen)
23	- - Buten (Butylen) und dessen Isomere
24	- - Buta-1,3-dien und Isopren
29	- - sonstige: B - andere
2902 --	Cyclische Kohlenwasserstoffe:
(10)	- Cyclane, Cyclene und Cycloterpene:
11	Cyclohexan
19	sonstige
50	- Styrol
60	- Ethylbenzol
70	- Cumol
90	- andere
2904 --	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert:
10	- Derivate, die nur Sulfogruppen enthalten, deren Salze und Ethylester
20	- Derivate, die nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthalten: ex 20 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: Trinitrotoluol (2,4,6-Trinitrotoluol, TNT, Tri, Trotyl)
90	- andere
2908 --	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole:
10	- Derivate, die nur Halogene enthalten, und deren Salze
20	- Derivate, die nur Sulfogruppen enthalten, deren Salze und Ester
90	- andere: ex 90 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: Pikrinsäure (2,4,6-Trinitrophenol, Lyddit, Ekrasit), Ammoniumpikrat, Bleipikrat (Trinitrophenolblei), Trinitroresorcinblei (Bleinitroresorcinat, Bleistyphnat, Trizinat), Bleitritrophenolglucinat (Bleiglucinat)
2919 00	Ester der Phosphorsäuren, deren Salze und Lactophosphate; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2920 --	Ester der anderen anorganischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
10	- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
90	- andere: ex 90 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: Dimethyl-phosphit, Trimethyl-phosphit, Triethyl-phosphit, Diethyl-phosphit, Nitroglycerin (Glycerintrinitrat), Nitroglykol (Ethylenglykoldinitrat), Diglykoldinitrat, Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta, Pentrit, Niperyt), Hexanitromannit (Nitromannit)

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2921 --	Verbindungen mit Aminofunktion:
(10) -	acyclische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:
11 - -	Mono-, Di- und Trimethylamin und deren Salze:
ex 11 -	Waren dieser Unternummer
	a u s g e n o m m e n:
	Dimethylamin, Dimethylaminhydrochlorid
12 - -	Diethylamin und dessen Salze
19 - -	sonstige:
ex 19 -	Waren dieser Unternummer
	a u s g e n o m m e n:
	N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan, Diisopropylamin
(20) -	acyclische Polyamine und deren Derivate; deren Salze:
21 - -	Ethylendiamin und dessen Salze
22 - -	Hexamethylendiamin und dessen Salze
29 - -	sonstige
30 -	cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Mono- oder Polyamine und deren Derivate; deren Salze
(40) -	aromatische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:
42 - -	Anilinderivate und deren Salze:
ex 42 -	Waren dieser Unternummer
	a u s g e n o m m e n:
	2,4,6-Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl, Tetranitromethylanilin)
43 - -	Toluidine und deren Derivate; deren Salze
44 - -	Diphenylamin und dessen Derivate; deren Salze:
ex 44 -	Waren dieser Unternummer
	a u s g e n o m m e n:
	Hexanitrodiphenylamin (Dipikrylamin, Hexamin)
45 - -	1-Naphthylamin (alpha-Naphthylamin), 2-Naphthylamin (beta-Naphthylamin) und deren Derivate; deren Salze
49 - -	sonstige
(50) -	aromatische Polyamine und deren Derivate; deren Salze:
51 - -	o-, m- und p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und deren Derivate; deren Salze
59 - -	sonstige
2924 --	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Amidverbindungen der Kohlensäure:
10 -	acyclische Amide (einschließlich acyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze:
ex 10 -	Waren dieser Unternummer
	a u s g e n o m m e n:
	N,N-Dimethylaminodiethylphosphat
(20) -	cyclische Amide (einschließlich cyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze:
21 - -	Ureine und deren Derivate; deren Salze
29 - -	sonstige:
	B - andere
2925 --	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und dessen Salze) oder mit Iminfunktion:
20 -	Imine und deren Derivate; deren Salze:
ex 20 -	Waren dieser Unternummer
	a u s g e n o m m e n:
	Nitroguanidin, Guanylnitrosamino-guanyltetrazen (Tetrazen)

547 der Beilagen

13

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2926 --	Verbindungen mit Nitrilfunktion
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen:
ex 00	- Waren dieser Nummer ausgenommen: Methylphosphonsäuredifluorid, Methylphosphonsäuredichlorid, Methylphosphonsäuredimethylester, Ethylphosphonsäurediethylester, Ethylphosphonigsäuredichlorid, Ethylphosphonsäuredichlorid, Ethylphosphonsäuredifluorid, Methylphosphonigsäuredichlorid, Methylphosphonigsäure, Methylphosphonigsäurediethylester, Ethylphosphonsäuredimethylester, Ethylphosphonigsäuredifluorid, Methylphosphonigsäuredifluorid
2933 --	Heterocyclische Verbindungen, Stickstoffheteroatomen; Nucleinsäuren und deren Salze:
(10)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Pyrazolring in der Struktur:
11	- - Phenazon (Antipyrin) und dessen Derivate
19	- - sonstige
(20)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Imidazolring in der Struktur:
21	- - Hydantoin und dessen Derivate
29	- - sonstige
(30)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Pyridinring in der Struktur:
31	- - Pyridin und dessen Salze
39	- - sonstige: ex 39 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: 3-Hydroxy-1-methylpiperidin, 3-Chinuclidinol, 3-Chinuclidon
40	- Verbindungen mit einem Chinolin- oder Isochinolinringsystem (auch hydriert), nicht weiter kondensiert
(50)	- Verbindungen mit Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur; Nucleinsäuren und deren Salze:
51	- - Malonylharnstoff (Barbitursäure) und dessen Derivate; deren Salze
59	- - sonstige
(60)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Triazinring in der Struktur:
69	- - sonstige: ex 69 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: Trimethyltrinitramin (Hexogen, RDX, Cyclonite, Hexahydro-1,3,5-trinitro-s-triazin)
(70)	- Lactame:
71	- - 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)
79	- - sonstige Lactame
90	- andere: ex 90 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: Cyclotetramethylettranitramin (Octogen)
2934 --	Andere heterocyclische Verbindungen
2941 --	Antibiotika:

14

547 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
20	- Streptomycine und deren Derivate; deren Salze
30	- Tetracycline und deren Derivate; deren Salze
40	- Chloramphenicol und dessen Derivate; deren Salze
50	- Erythromycin und dessen Derivate; deren Salze
90	- andere
2942	00 Andere organische Verbindungen
3103	-- Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel
3104	-- Mineralische oder chemische Kalidüngemittel
3811	-- Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidationsmittel, Antigums, Viskositätsverbesserer, Korrosionsschutzadditives und andere zubereitete Additives, alle diese für Mineralöle (einschließlich Treibstoffe wie Benzin) oder für andere, zum selben Zweck wie Mineralöl verwendete Flüssigkeiten
3820	00 Zubereitete Frostschutzmittel und zubereitete Enteisungsflüssigkeiten
3823	-- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
50	- nicht feuerfeste Mörtel und Betone
60	- D-Sorbit (D-Glucit), ausgenommen solches der Unternummer 2905 44
90	- andere:
	ex 90 - Waren dieser Unternummer
	a u s g e n o m m e n :
	1. Tränengas in Ampullen (bestehend aus Gemischen organisch-chemischer Verbindungen)
	2. Ausgangsmaterial (Material gemäß Artikel II § 1 Abs. 2 Z 3 des Sicherheitskontrollgesetzes) in Mengen von mehr als 0,5 kg (bezogen auf das Ausgangsmaterial) je Sendung:
	- Uran, das die in der Natur vorkommende Isotopenzusammensetzung enthält (natürliches Uran);
	- Uran mit vermindertem Gehalt am Isotop 235 (am Isotop 235 angereichertes Uran);
	- Thorium;
	- jeden der vorgenannten Stoffe in Form von Metallen, Legierungen, chemischen Verbindungen oder Konzentraten
	3. besonderes spaltbares Material (Material gemäß Artikel II § 1 Abs. 2 Z 1 des Sicherheitskontrollgesetzes) in Mengen von mehr als 0,5 Gramm (bezogen auf das spaltbare Material) je Sendung, ausgenommen Ausgangsmaterial (Z 3):
	- Plutonium 239;
	- Uran 233;
	- mit den Isotopen 235 und 233 angereichertes Uran;
	- jede Ware, die einen oder mehrere der vorgenannten Stoffe enthält

547 der Beilagen

15

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4001 --	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4002 --	Synthetischer Kautschuk und Faktis (Ölkautschuk), in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
(10)	- Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):
11	- - Latex
19	- - sonstige
20	- Butadien-Kautschuk (BR): ex 20 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: carboxylbegrenzt Polybutadien
(30)	- Isobuten-Isopren-(Butyl-)Kautschuk (IIR); Halogen-Isobuten-Isopren-Kautschuk (CIIR oder BIIR):
31	- - Isobuten-Isopren-(Butyl-)Kautschuk (IIR)
39	- - sonstige
(40)	- Chloropren-(Chlorbutadien-)Kautschuk (CR):
41	- - Latex
49	- - sonstige
(50)	- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):
51	- - Latex
59	- - sonstige
60	- Isopren-Kautschuk (IR): ex 60 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: hydroxylbegrenzt Polybutadien
70	- Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)
80	- Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001
(90)	- andere:
91	- - Latex
99	- - sonstige
4101 --	Häute und Felle, roh, von Rindern (einschließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten
4102 --	Felle von Schafen und Lämmern, roh (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen die in der Anmerkung 1 c zu diesem Kapitel genannten Waren
4103 --	Andere Häute und Felle, roh (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen die in der Anmerkung 1 b oder 1 c zu diesem Kapitel genannten Waren
4401 --	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:

16.

547 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
10	- Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
(20)	- Holz in Abschnitzeln oder Teilchen:
21	- - von Nadelbäumen
22	- - von anderen Bäumen
30	- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert: ex 30 - Spreißelholz
4403	-- Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet
4404	-- Reifholz; Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, grob zugerichtet, weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeuggriffen und dergleichen geeignet; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:
10	- von Nadelbäumen: A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
20	- andere: A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4407	-- Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilerspaner besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm
4707	-- Abfälle von Papier oder Pappe
7105	-- Staub und Pulver, von natürlichen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106	-- Silber (auch vergoldet oder plattiniert), nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver
7107	00 Unedle Metalle, mit Silber plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug
7108	-- Gold (auch plattiniert), nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver
7109	00 Unedle Metalle oder Silber, mit Gold plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug
7110	-- Platin, nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver
7111	00 Unedle Metalle, Silber oder Gold, mit Platin plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug
7112	-- Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7115	-- Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7116	-- Waren aus echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:

547 der Beilagen

17

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
20	- aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen: B -anders
7118	-- Münzen
7201	-- Roheisen und Spiegeleisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen
7202	-- Ferrolegierungen
7203	-- Durch direkte Reduktion von Eisenerz gewonnene Eisenerzeugnisse und andere Eisenschwammerzeugnisse, in Stücken, Pellets, oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von mindestens 99,94 Gewichtsprozent, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen
7204	-- Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl
7205	-- Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl: (20) - Pulver: 21 - - aus legiertem Stahl 29 - - sonstiges
7206	-- Eisen und nicht legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausgenommen Eisen der Nummer 7203)
7207	-- Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7208	-- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen
7209	-- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen
7210	-- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen
7211	-- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen
7212	-- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen
7213	-- Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7214	-- Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden
7215	-- Andere Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216	-- Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7217	-- Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

3

18

547 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7218 --	Rostfreier Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus rostfreiem Stahl
7219 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7220 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7221 00	Walzdraht aus rostfreiem Stahl
7222 --	Stangen und Stäbe aus rostfreiem Stahl; Profile aus rostfreiem Stahl
7223 00	Draht aus rostfreiem Stahl
7224 --	Anderer legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl
7225 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7226 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7227 --	Walzdraht aus anderem legierten Stahl
7228 --	Stangen und Stäbe, aus anderem legierten Stahl; Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrstangen und -stäbe, aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
7229 --	Draht aus anderem legierte Stahl
7301 --	Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt; geschweißte Profile aus Eisen oder Stahl
7302 --	Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Stuhlkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie anderes, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignetes Material:
10	- Schienen:
	B - andere
20	- Bahnschwellen
30	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen
90	- andere:
	A - Leitschienen
7304 --	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen aus Gußeisen) oder Stahl
7305 --	Anderer Rohre (zB geschweißt, genietet), mit einem inneren und äußeren kreisförmigen Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl

547 der Beilagen

19

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7306 --	Andere Rohre und Hohlprofile (zB geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl
7308 --	Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nr. 9406) sowie deren Teile (zB Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschwellen, Rolläden, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:
10 -	Brücken und Brückenteile:
ex 10 -	Waren dieser Unternummer ausgenommen: Brücken für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
20 -	Türme und Gittermaste:
ex 20 -	Waren dieser Unternummer ausgenommen: Türme für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
30 -	Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, sowie Türschwellen
40 -	Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial
90 -	andere
7312 --	Litzen, Seile, Kabel, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7313 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, sowie lose miteinander verwundene Doppeldrähte, wie sie für Umzäunungen verwendet werden, aus Eisen oder Stahl
7314 --	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche aus Eisen oder Stahl:
20 -	Gitter und Geflechte, an den Kreuzungspunkten verschweißt, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr und einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr
30 -	andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungspunkten verschweißt
(40) -	andere Gitter und Geflechte:
41 - -	verzinkt
42 - -	mit Kunststoff überzogen
49 - -	sonstige
7317 00	Nägel, Stifte, Reißnägel, gewellte Nägel, zugespitzte, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen solche der Nummer 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Köpfen aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Köpfen aus Kupfer

20

547 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7401 --	Kupfermatten; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)
7402 00	Kupfer, nicht raffiniert; Kupferanoden für die elektrolytische Raffination
7403 --	Kupfer, raffiniert, und Kupferlegierungen, unverarbeitet
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
7405 00	Kupfervorlegierungen
7407 --	Stangen, Stäbe und Profile, aus Kupfer
7408 --	Draht aus Kupfer
7409 --	Platten, Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm
7411 --	Rohre aus Kupfer
7501 --	Nickelmatten, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie
7502 --	Nickel, unverarbeitet
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel
7504 00	Pulver und Flitter, aus Nickel
7505 --	Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel
7506 --	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel
7507 --	Rohre und Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Nickel:
(10)	- Rohre:
11	- - aus nicht legiertem Nickel
12	- - aus Nickellegierungen
7508 00	Andere Waren aus Nickel
7601 --	Aluminium, unverarbeitet
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
7801 --	Blei, unverarbeitet
7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
7901 --	Zink, unverarbeitet
7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
8001 --	Zinn, unverarbeitet
8002 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn

547 der Beilagen

21

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8003 00	Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn
8004 00	Platten, Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm
8006 00	Rohre und Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Zinn
8101 --	Tungsten (Wolfram) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott: ex - Waren dieser Nummer ausgenommen: metallische Treibmittel mit Partikelgrößen von weniger als 500 Mikrometer (kugelförmig, als Staub, Flitter oder gemahlen), mit einem Gehalt von mindestens 97 Gewichtsprozent an Tungsten (Wolfram)
8102 --	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8103 --	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8104 --	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:
(10) --	Magnesium, unverarbeitet:
11 --	- mit einem Magnesiumgehalt von mindestens 99,8 Gewichtsprozent
19 --	- sonstige
20 --	- Abfälle und Schrott
30 --	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver
8105 --	Cobaltmatten und anderen Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8106 00	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8107 --	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8108 --	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8109 --	Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:
10 --	- Zirkonium, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver: ex 10 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: metallische Treibmittel mit Partikelgrößen von weniger als 500 Mikrometer (kugelförmig, als Staub, Flitter oder gemahlen), mit einem Gehalt von mindestens 97 Gewichtsprozent Zirkon
90 --	- andere: ex 90 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: Rohre aus Zirkonium oder Zirkonium-Legierungen, die für die Verwendung in Kernreaktoren besonders konstruiert oder vorbereitet sind und bei denen das Verhältnis von Hafnium zu Zirkonium kleiner ist als 1:500 Gewichtsanteile
8111 00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

22

547 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8112 --	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium und Waren aus diesen Metallen, einschließlich Abfälle und Schrott:
20	- Chrom
30	- Germanium
40	- Vanadium
(90)	- andere:
91	- - unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver
99	- - sonstige
8113 00	Cermets (Metallkeramiken) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und dergleichen, für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken)
8311 --	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Löten, Schweißen oder Auftragen von Metallen oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver und unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
8522 --	Teile und Zubehör für Geräte der Nummern 8519 bis 8521:
10	- Tonabnehmer für Rillentonträger:
	B - andere
90	- andere
8607 --	Teile von Schienenfahrzeugen:
(10)	- Drehgestelle, Bissel-Schwenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon
19	- - sonstige, einschließlich Teile
8908 00	Schiffe und andere schwimmende Konstruktionen, zum Abwracken“

33. Die Anlagen C und D zum Außenhandelsgesetz 1984 entfallen.

Artikel II

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 281/1990, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 14 TP 15, im Abs. 3 Z 3, 4 und 5 wird die Jahreszahl „1968“ ersetzt durch „1984“.

2. § 14 TP 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Anmeldungen auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 vom ersten Bogen

- | | |
|--|---------|
| 1. für Waren bis zu einem Wert von 15 000 S | 120 S; |
| 2. für Waren im Wert von mehr als 15 000 S bis einschließlich 40 000 S | 240 S; |
| 3. für Waren, deren Wert 40 000 S übersteigt | 300 S.“ |

3. Im § 14 TP 15 Abs. 3 Z 3 werden die Worte „gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz des Außenhandelsgesetzes 1984“ durch „gemäß § 9 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984“ ersetzt.

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1992 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.
- (3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 23 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes.

VORBLATT

Problem:

Derzeit können mit den außenhandelsrechtlichen Bestimmungen Waren und Technologien, die auch für die Herstellung von Massenvernichtungsmitteln, wie insbesondere atomare, biologische und chemische Waffen, geeignet sind und im Zusammenhang damit atomare, biologische und chemische waffenfähige Trägersysteme, ausfahrseitig nicht ausreichend kontrolliert werden.

Ziel:

Änderung des Außenhandelsgesetzes durch Einführung neuer Beurteilungskriterien und Schaffung von Bewilligungspflichten bei der Ausfuhr von bestimmten Waren und Technologien, die auch für die Erzeugung von Massenvernichtungsmitteln und waffenfähigen Trägersystemen geeignet sind.

Inhalt:

Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Festlegung von Bewilligungspflichten und Verboten für den neu zu kontrollierenden Warenkreis in Verordnungsform.

EG-Konformität:

Die Europäischen Gemeinschaften haben zwar zur Zeit noch keine harmonisierten Exportkontrollen der gegenständlichen Art, es werden jedoch in allen EG-Ländern mit nur graduellen Unterschieden Exportkontrollen administriert, die inhaltlich den in Österreich vorgesehenen gleichzusetzen sind.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Einführung neuer Bewilligungspflichten wird eine gewisse Mehrbelastung der Verwaltung nach sich ziehen, die jedoch im einzelnen nicht näher beziffert werden kann.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der trotz völkerrechtlicher Ächtung erfolgte Einsatz von chemischen Waffen im Krieg zwischen Iran und Irak hat zu internationalen Bemühungen geführt, wirksamere Kontrollen bei Massenvernichtungsmitteln, wie insbesondere atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie im Zusammenhang damit ABC-waffenfähigen Trägersystemen, zu schaffen.

Die fortgesetzten Anstrengungen einiger Länder, solche Waffensysteme, Ausrüstungsgegenstände und die notwendige Technologie für deren Produktion zu erwerben, die Besetzung Kuwaits durch den Irak mit dem anschließenden Golfkrieg und letztlich das Bekanntwerden von Lieferungen europäischer Firmen, mit deren Hilfe die Errichtung von Produktionen international verpönter Kampfmittel ermöglicht wurde, haben zu einer Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit bei der Schaffung neuer Kontrollinstrumentarien geführt.

Die Verhandlungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz in Genf haben sich unter anderem den Abschluß einer internationalen Konvention über ein gänzlich Verbot von C-Waffen zum Ziel gesetzt; in der sogenannten Australischen Gruppe haben sich zur Zeit dreiundzwanzig Staaten zur Ausarbeitung von Kontrollmaßnahmen für C-waffenrelevante Waren und Technologien zusammengefunden, und im Raketentechnologie-Kontrollregime werden durch achtzehn Staaten Kontrollmaßnahmen auf diesem Gebiet abgestimmt. Erklärtes Ziel bei den beiden letztgenannten Arbeitsgruppen ist die Empfehlung zur nationalen Umsetzung abgesprochener Maßnahmen, wozu sich die Mitglieder anlässlich ihres Beitritts im Rahmen ihrer Rechtsordnungen bereit erklärt haben. Auch Österreich ist Mitglied bei der Australischen Gruppe und dem Raketentechnologie-Kontrollregime. Da mangelnde oder voneinander im Inhalt stark abweichende Exportkontrollen Umgehungen begünstigen, besteht bei allen kooperierenden Staaten Übereinstimmung darüber, daß multilaterale Regelungen mit einem für alle verbindlichen Inhalt allen anderen Lösungen vorzuziehen wären. Da aber realistischere Weise mit der Schaffung multilateraler Rechtsquellen nur langfristig zu rechnen ist, haben sich die meisten Staaten zu nationalen Regelungen

mit weitestgehender Abstimmung in Arbeitsgruppen wie den oben genannten entschlossen.

Österreich hat im Rahmen des Außenhandelsgesetzes, insbesondere bei der Kontrolle des Transfers von Hochtechnologie, im Rahmen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial sowie des Sicherheitskontrollgesetzes schon bisher den größten Teil der zu kontrollierenden Waren in der Bewilligungspflicht. Um aber die in internationalen Arbeitsgruppen gerade in letzter Zeit akkordierten und empfohlenen bzw. von einigen mit Österreich vergleichbaren Staaten eingeführten Kontrollen in vollem Umfang auch in Österreich durchführen zu können, bedarf es einer Änderung und Ausweitung der bestehenden Regelungen.

Die Unterscheidung zwischen Anlagen und Komponenten für zivile und legitime Verwendungen einerseits und solchen, die für die Herstellung von Massenvernichtungsmitteln bzw. ABC-waffenfähigen Trägersystemen eingesetzt werden, ist in der Regel nur anhand der Überprüfung des Endverbrauchers und des Endverbrauches möglich. Die unter einfachsten Bedingungen mögliche Produktion von chemischen Kampfstoffen, die aus den gestiegenen Anforderungen im Umweltschutz resultierende Verwendung hochwertiger Bauteile für zivile Zwecke sowie die rasche Umstellungsmöglichkeit von Anlagen für zivile Zwecke auf solche zur Herstellung geächteter Kampfstoffe zeigen die Problematik der gegenständlichen Kontrollen und erklären unter anderem die zeitaufwendige Diskussion der zu setzenden Maßnahmen, um nämlich Schäden für die Wirtschaft, insbesondere durch Wettbewerbsverzerrung als Folge allzu unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Ländern, hintanzuhalten.

Die Beschränkung auf das unbedingt notwendige Ausmaß und die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich zu beeinträchtigen sowie die Belastung für Wirtschaft und Verwaltung durch länderbezogene Kontrollen in einem vertretbaren Ausmaß zu halten, waren daher notwendige Richtlinien bei der Ausarbeitung der gegenständlichen Kontrollmaßnahmen.

Die humanitäre Tradition Österreichs, die nicht zuletzt im Interesse der Wirtschaft gelegene Vermeidung von Pauschalvorwürfen mit der möglichen Folge, von der Staatengemeinschaft auch wirtschaftlich benachteiligt zu werden, sowie das Gebot, Umgehungen über unser Land unter Ausnutzung des liberalen Außenhandelsregimes hintanzuhalten, unterstreichen den Handlungsbedarf. Die Zulieferungen auch durch österreichische Firmen zu den international stark kritisierten Exporten einiger europäischer Länder, die letztlich unter anderem zur Errichtung von Chemiewaffenfabriken geführt haben, zeigen, daß dieser Handlungsbedarf auch in der Praxis begründet ist.

Um die zur Erreichung des Kontrollzieles notwendigen Maßnahmen setzen zu können, bedarf es grundlegender Änderungen im Instrumentarium des Außenhandelsgesetzes 1984, welches ja bei seiner Entstehung zunächst nur für Maßnahmen aus rein wirtschaftlichen Überlegungen konzipiert worden war.

Zusammengefaßt sieht die Novelle zum Außenhandelsgesetz folgende wesentliche Änderungen im Instrumentarium vor:

Um Maßnahmen in Zukunft rascher setzen bzw. kurzfristigen Änderungen in der internationalen Situation umgehend Rechnung tragen zu können, wird im § 5 Abs. 2 eine Ermächtigung des Wirtschaftsministers zur Festlegung von Bewilligungspflichten mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates in Verordnungsform vorgesehen. Verbote von Exporten kann die Bundesregierung, ebenfalls mit Zustimmung des Hauptausschusses, gemäß § 5 Abs. 3 durch Verordnungen festlegen. Bei Gefahr im Verzug kann der Wirtschaftsminister gemäß § 5 Abs. 3 auch konkrete Exportgeschäfte verbieten. Da es bei diesen Kontrollen überwiegend um Waren und Technologien mit einer Mehrfachverwendungsmöglichkeit geht, muß durch eine Länderbezogenheit der Kontrollen die Belastung der Wirtschaft in ein vertretbares Ausmaß gebracht werden. Bei Erstellung der Warenlisten wurde darauf Bedacht genommen, Waren und Technologien, die durch das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial oder durch das Sicherheitskontrollgesetz erfaßt werden, sofern technisch abgrenzbar, nicht der außenhandelsrechtlichen Bewilligungspflicht zu unterwerfen.

Bewilligungspflichten aus wirtschaftlichen Überlegungen werden nur mehr über die Anlagen A 1 und A 2 (Ausfuhren) und über die Anlagen B 1 und B 2 (Einfuhren) administriert.

Bewilligungspflichten im Zusammenhang mit ABC-waffenrelevanten Waren und Technologien, ABC-waffenfähigen Trägersystemen, mit Waren für militärische oder sowohl militärische als auch zivile Zwecke sowie Waffen, Munition und Sprengmittel,

die nicht Kriegsmaterial sind, werden Gegenstand einer Verordnung nach dem neuzuschaffenden § 5 Abs. 2 sein. Die Anlagen C und D, die bisher diese Kontrollen im wesentlichen zum Inhalt hatten, entfallen. Den oben angeführten Maximen entsprechend werden Waren, soweit sie dem Kriegsmaterialgesetz oder Sicherheitskontrollgesetz unterliegen, aus der Anlage A 1 gestrichen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden; aus diesem Anlaß wird die Anlage A 1 neu gefaßt.

Bewilligungspflichten werden auch Verfügungen über bzw. Vermittlungen von Waren und Technologien betreffen, die sich bereits im Ausland befinden. Vom Warenbegriff werden ausdrücklich auch Technologien, soweit sie sich in physischer Form manifestieren, erfaßt werden.

Die bisherigen Kriterien des § 8 zur Beurteilung von Anträgen auf Erteilung von Bewilligungen werden für wirtschaftlich motivierte Kontrollen im § 8 Abs. 1 Z 1 in neugefaßter Formulierung beibehalten, für die in einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 vorgesehenen Kontrollen werden im § 8 Abs. 1 Z 2 neue Beurteilungskriterien geschaffen.

Die Strafen für Umgehungen von Kontrollen gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 und 3 werden wesentlich erhöht und so dem internationalen Niveau auf diesem Gebiet angepaßt.

Als Begleitmaßnahmen werden die Widerspruchsmöglichkeit von Bescheiden im § 9 Abs. 4 und die Festlegung einer besonderen Verantwortlichkeit des Antragstellers im § 9 Abs. 1 verankert. Beide Maßnahmen sind auf Bewilligungspflichten nach § 5 Abs. 2 eingeschränkt.

Als Ergänzung zu den Kontrollmaßnahmen im Außenhandelsgesetz 1984 ist die Schaffung eines Verbots

- der Herstellung, Verarbeitung oder Entwicklung,
- der Ein-, Aus- oder Durchfuhr,
- des Erwerbs, des Besitzes, der Überlassung oder
- der Verschaffung von atomaren, biologischen oder chemischen Kampfmitteln oder Kampfstoffen in einem neuen § 177 a des Strafgesetzbuches durch das Bundesministerium für Justiz vorgesehen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland).

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Die programmatische Aussage über den Geltungsbereich des Außenhandelsgesetzes wird ausge-

weitet auf Verfügungen über Waren, die sich bereits im Zolllausland befinden, sowie auf Vermittlungen von Warenlieferungen im Zolllausland.

Bei den Verfügungen liegt ein Rechtstitel über Waren vor, die sich bereits im Zolllausland befinden und nunmehr in ein weiteres Land verbracht werden sollen.

Bei der Vermittlung von Waren- und Technologielieferungen handelt es sich um Tätigkeiten, durch die Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über Waren- und Technologielieferungen im Zolllausland von einem Land in ein weiteres Land nachgewiesen oder geschaffen wird.

Mit der Formulierung „einschließlich Technologie“ soll klargestellt werden, daß Technologien mit der im Abs. 2 des § 1 gegebenen Begriffsbestimmung als Waren im Sinne des Außenhandelsgesetzes anzusehen sind.

Durch die Definition im Abs. 2 wird klargestellt, daß es bei Technologien im Sinne dieses Gesetzes nur um solche gehen kann, die sich in irgendeiner Form physisch manifestieren und daher auch durch Rechtsgeschäfte oder Handlungen überlassen werden können.

Die Ausdehnung auf Technologien ist im Hinblick auf deren ständig steigende Bedeutung bei den gegenständlichen Exportkontrollen notwendig geworden.

Die Ausdehnung auf Vermittlungen und Verfügungen erfolgt auf Grund von Erfahrungen mit Umgehungsgeschäften auf diesem Gebiet, die Österreich mangels einer Rechtsgrundlage nicht verfolgen konnte und sich deshalb international der Kritik aussetzte. Der Begriff „Durchfuhr“ wird nicht erwähnt, da diese in diesem Bundesgesetz als Ein- und Ausfuhr zu behandeln ist.

Zu Art. I Z 2:

Hier handelt es sich um die Ausdehnung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 auf Verbote durch Verordnung oder Bescheid im Einzelfall, die durch den § 5 Abs. 3 neu eingeführt werden.

Zu Art. I Z 3:

Die Neueinführung von Verboten verlangt eine Ausweitung der Überschrift für Abschnitt II.

Zu Art. I Z 4:

Die Neuformulierung des § 3 Abs. 1 stellt klar, daß unter Waren auch Technologien, soweit sie in physischer Form erfaßt werden können, zu verstehen sind. Darüber hinaus werden Verfügungs- und Vermittlungsgeschäfte in den Umfang der

möglichen Bewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz einbezogen.

Durch die Zuordnung der bewilligungspflichtigen Waren zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes wird eine entsprechende Zitierungsmöglichkeit geschaffen, da Waren der Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 und Waren in einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 aus primär wirtschaftlichen Gründen einer Bewilligungspflicht unterworfen sein sollen, hingegen Waren, die von einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 oder 3 erfaßt werden, aus Gründen kontrolliert werden sollen, die in der Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 2 und 3 dargestellt sind.

Damit soll auch sichergestellt werden, daß der Umfang der Bewilligungspflicht und die Bewilligungsgrundsätze auf die Kontrollerfordernisse abgestimmt werden können.

Durch den letzten Satz des § 3 Abs. 1 fallen die Technologien bei den aus rein wirtschaftlichen Überlegungen kontrollierten Waren aus der Bewilligungspflicht heraus, da diese nur bei Bewilligungspflicht gemäß § 5 Abs. 2 und 3 wirkliche Bedeutung haben.

Zu Art. I Z 5:

Die Neuformulierung hat lediglich eine Ausdehnung des schon bisher geltenden Verbots der Aus- oder Einfuhr von Waren ohne Bewilligung auf Technologien, Vermittlungs- oder Verfügungsgeschäfte und die Bewilligungspflicht gemäß § 5 Abs. 2 zum Gegenstand.

Zu Art. I Z 6:

Die Einfuhr von zollpflichtigen Rückwaren wurde in den § 4 Abs. 1 aufgenommen, um in der Vergangenheit aufgetretenen administrativen Problemen bei der Verzollung von Retourwaren, wie etwa das Erfordernis der Vorlage eines Ursprungszeugnisses, vorzubeugen.

Zu Art. I Z 7:

Die bisherige Bestimmung des § 4 Abs. 2 hatte Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bei Waren der Anlage C zum Gegenstand. Durch Wegfall der Anlage C und Kontrolle der Waren der Anlage C im Rahmen einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 oder 3 entfällt auch die Bestimmung des § 4 Abs. 2 in der bisherigen Form.

Der neue § 4 Abs. 2 stellt lediglich klar, daß Verfügungs- und Vermittlungsgeschäfte über bzw. von Waren- und Technologielieferungen im Zolllausland bei Waren, die gemäß den Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 oder einer Verordnung nach

§ 5 Abs. 1 der Bewilligungspflicht unterliegen, nicht kontrolliert werden und von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, da bei rein aus wirtschaftlichen Überlegungen kontrollierten Ein- und Ausfuhren Rechtsgeschäfte und Handlungen dieser Art keiner Kontrolle bedürfen.

Zu Art. I Z 8:

§ 4 Abs. 3 enthielt in der alten Fassung die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bei Waren der Anlage D. Da die Ausfuhr dieser Waren nunmehr in einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 oder 4 kontrolliert oder nach Abs. 3 allenfalls untersagt wird, entfällt die Anlage D und damit auch die Ausnahmebestimmung des bisherigen § 4 Abs. 3.

Durch den Wegfall des § 4 Abs. 3 der bisherigen Fassung werden die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 folgerichtig zu Abs. 3, 4 und 5.

§ 4 Abs. 7 enthält die Ausnahme von der Ausfuhrbewilligungspflicht für ausgebrauchte Brennelemente von Kernreaktoren. Die diesbezügliche Bewilligungspflicht entfiel bereits anlässlich der Einführung der Anlage C zum Außenhandelsgesetz. Die Bestimmung des § 4 Abs. 7 ist daher zu streichen.

Zu Art. I Z 9:

Bewilligungspflichten gemäß § 5 Abs. 1 können nunmehr auch verfügt werden, wenn dies zur Durchführung eines internationalen Beschlusses, der von Österreich mitgetragen wird und mit dem der Warenverkehr mit bestimmten Staaten beschränkt werden soll, erforderlich ist. Internationale Maßnahmen dieser Art sind zB Beschlüsse des KSZE-Konfliktverhütungszentrums, mit dem ein Embargo gegenüber bestimmten Staaten für Waren verfügt wird, die dem Geltungsbereich des § 5 Abs. 2 nicht unterliegen.

Zu Art. I Z 10:

Im § 5 Abs. 2 wird für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ermächtigung im Außenhandelsgesetz verankert, Bewilligungspflichten durch Verordnung festzulegen, wenn es um Kontrollmaßnahmen und einen Warenkreis geht, die im § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 umschrieben sind.

Im Hinblick auf neue Bewilligungsgrundsätze des § 5 Abs. 2, deren Beurteilung vorwiegend in die Kompetenz des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten fällt, wurde ein Einvernehmen im Falle der Erlassung einer solchen Verordnung mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgesehen.

Die Vorkehrung, wonach mit dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen herzustellen ist, resultiert aus der starken Involvierung der Zollbehörden bei Regelungen im Rahmen des § 5 Abs. 2.

Bewilligungspflichten gemäß § 5 Abs. 2 beziehen sich vorwiegend auf Waren und Technologien, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke eingesetzt werden können, sogenannte dualuse-Waren. Um die Belastung für die Wirtschaft vertretbar zu halten und die Administrierbarkeit dieser Bewilligungspflichten sicherzustellen, ist eine Einschränkung auf den Handel mit bestimmten Staaten erforderlich. Die Ermächtigung zu entsprechenden Regelungen mit Länderlisten wurde daher in die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 aufgenommen.

Dem Kontrollinteresse bei ABC-Waffen und ABC-waffenfähigen Trägersystemen folgend, wurde unter Z 1 des § 5 Abs. 2 die Verhinderung der Ausfuhr als Kontrollziel an die Spitze gestellt. Die Umschreibung, daß es sich um Waren, Anlagen und anlagenspezifische Teile handelt, die neben einer anderen Verwendungsmöglichkeit auch zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von ABC-Waffen und ABC-waffenfähigen Trägersystemen geeignet sind, macht deutlich, daß hier Waren erfaßt werden, die sowohl militärisch als auch zivil einsetzbar sind und deren Kontrolle daher insbesondere auf die Klarstellung des Endverbrauchers und Endverbrauchs abgestellt ist.

Z 2 des § 5 Abs. 2 sieht nach Wegfall der bestehenden Anlage C nunmehr die Kontrolle von Waren einschließlich Technologie, die für militärische oder sowohl zivile als auch militärische Zwecke eingesetzt werden können im Verordnungswege vor. Damit wird ein rasches Reagieren auf geänderte Ausfuhrkontrollanfordernisse möglich.

Z 3 ermöglicht die Einführung einer außenhandelsrechtlichen Bewilligungspflicht für Waren, die wie Kriegsmaterial eingesetzt werden können, aber nicht vom Kriegsmaterialgesetz erfaßt sind.

Zu Art. I Z 11:

§ 5 Abs. 3 ermöglicht, eingeschränkt auf Waren, Anlagen und anlagenspezifische Teile, die auch zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von ABC-Waffen und ABC-waffenfähigen Trägersystemen geeignet sind, ein Ausfuhrverbot zu statuieren. Durch die Ermächtigung der Bundesregierung zur Erlassung dieses Verbotes wird der Extremcharakter dieser Maßnahme unterstrichen.

Durch die Anknüpfung der Verordnungsermächtigung an „die Erreichung der Ziele gemäß § 5 Abs. 2 Z 1“ erfährt die Wahrung außenpolitischer Interessen als Voraussetzung die Erlassung einer im § 5 Abs. 3 geregelten Verordnung eine dem Art. 18 B-VG entsprechende Determinierung.

Die Formulierung „geeignet oder bestimmt“ ermöglicht sowohl ein Ausfuhrverbot durch Aufzählung der in Frage kommenden Ware gegenüber bestimmten Ländern (geeignet = Warenbeschreibung), als auch ein Verbot für Waren, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegen ohne konkrete Nennung der Ware (bestimmt = Widmung der Ware).

Die im letzten Satz des Abs. 3 vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist auf Fälle eingeschränkt, wo durch eine Verordnung eine unmittelbar bevorstehende und nur kurz vorher bekannt gewordene Ausfuhr nicht mehr verhindert werden könnte. Da die Ausfuhrbewilligungspflicht auch Durchfuhren im weitesten Sinn erfaßt, wird diese Bestimmung insbesondere in diesem Bereich von Bedeutung sein.

§ 5 Abs. 4 stellt die logische Ergänzung des ursprünglichen § 5 Abs. 2 dar, wobei bisher fehlende gesetzliche Regelungen, wie die Regelung der Aufhebung von Verordnungen nach § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 geschaffen wurden. Auf Artikel 55 Abs. 1 B-VG wird Bezug genommen.

Durch § 5 Abs. 5 soll klargestellt werden, daß die Bewilligungspflicht oder ein Verbot auch dann gilt, wenn die Lieferung der Ware zuerst in ein Land erfolgt, für das keine Bewilligung erforderlich ist oder kein Verbot gilt, jedoch beabsichtigt ist, die Ware in ein bewilligungspflichtiges oder mit Verbot belegtes Land zu verbringen.

Zu Art. I Z 12:

Die Neuformulierung stellt lediglich eine sprachliche Vereinfachung des ursprünglichen § 6 dar.

Zu Art. I Z 13:

Im Hinblick auf die Neufassung des § 8 erhält auch der Abschnitt IV eine neue Bezeichnung.

Zu Art. I Z 14:

Bei den Bewilligungsgrundsätzen des § 8 wurde eine Zweiteilung vorgenommen.

Z 1 ist auf Waren der Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 und auf jene, für die eine Verordnung nach § 5 Abs. 1 erlassen wurde, eingeschränkt. Bei diesen Waren sind in erster Linie wirtschaftliche Überlegungen bei der Entscheidung über die Anträge auf Erteilung der Bewilligung maßgebend.

Die Neuformulierung stellt sowohl eine sprachliche Verbesserung, wie auch eine Straffung der bestehenden Bewilligungsgrundsätze dar. So soll auch sichergestellt werden, daß bei der Entscheidung über die Anträge grundsätzlich auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu achten ist.

Die in Z 2 dargelegten Bewilligungsgrundsätze sollen auf Waren, die von einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 erfaßt werden, Anwendung finden. Da dieser Warenkreis ABC-waffenrelevante Güter, ABC-waffenfähige Trägersysteme, Technologietransferkontrolle sowie Waffen, Munition und Sprengmittel umfaßt, sind bei der Entscheidung über die Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nicht wirtschaftliche Überlegungen, sondern die Vermeidung einer Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, einer Gefahr für die Sicherheit Österreichs, einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen Österreichs und die Vermeidung von Ausfuhren in ein Gebiet, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, maßgebend.

Zu Art. I Z 15:

Der gemäß § 5 Abs. 2 bestimmte Warenkreis läßt bei den primär in Betracht kommenden Bestimmungsländern kaum eine Kooperationsbereitschaft im Hinblick auf die Beurteilung, ob eine Warenlieferung wirtschaftlichen oder militärischen Verwendungen zugeführt werden soll, erwarten. § 8 Abs. 3 stellt daher eine Hilfestellung bei der Entscheidung über Ausfuhrbewilligungen dieser Art dar.

Zu Art. I Z 16:

§ 8 Abs. 4 bezieht sich auf Ausfuhrbewilligungen für Waren der Anlage D und ist daher zu streichen, weil die Anlage D wegfällt.

Zu Art. I Z 17:

§ 9 Abs. 1 ermöglicht die Festlegung eines oder mehrerer Ausfuhrverantwortlicher für ein Unternehmen. Damit wird einerseits bisherigen Erfahrungen mit Anträgen, bei welchen die Feststellung des wirklich Verantwortlichen im Überprüfungsfall auf Schwierigkeiten stieß, Rechnung getragen, andererseits soll das Bewußtsein um die Verantwortlichkeit der Firma für die Richtigkeit der Angaben im Ausfuhrantrag gestärkt werden. Hinsichtlich der Formulierungen wurde auf die Bestimmungen des § 9 a VStG zurückgegriffen.

Zu Art. I Z 18:

Die Änderung des § 9 Abs. 2 stellt eine sprachliche Richtigstellung dar.

Zu Art. I Z 19:

Nach Wegfall der Austrittsscheine für bestimmte Holzexporte wird § 9 Abs. 4 in der bisherigen Form überflüssig. Da die rechtlichen Möglichkeiten des § 68 AVG für die Erfordernisse dieses Gesetzes

nicht ausreichen, ermöglicht der neue § 9 Abs. 4 den Widerruf eines Bescheides, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung weggefallen sind.

Zu Art. I Z 20:

Hier wurde die Möglichkeit, Bedingungen und Auflagen zu erteilen, auf die Kontrollziele des § 5 Abs. 2 ausgedehnt.

Zu Art. I Z 21:

Da die Beurteilung des möglichen Verwendungszweckes von Waren gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 die Befassung von Sachverständigen erfordern kann, wurde § 11 Abs. 4 entsprechend erweitert. Ebenso wurde die Mitwirkung der Zollbehörden, die für die zollamtliche Abfertigung maßgeblich sind, verankert.

Zu Art. I Z 22:

Der neue § 11 Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 4.

Zu Art. I Z 23:

Auf Grund der Änderung von devisengesetzlichen Vorschriften entfällt die Bestimmung des bisherigen § 12 Abs. 2.

Zu Art. I Z 24:

Durch die Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Einhaltung bestimmter Erfordernisse bei der zollamtlichen Abfertigung vorzuschreiben, um insbesondere nachträgliche Überprüfungen effizienter gestalten zu können.

Zu Art. I Z 25:

Im Hinblick auf den durch Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 erfaßten Warenkreis ist eine Vorlagepflicht an den Beirat hinsichtlich Z 1 — ABC-waffenrelevante Güter — und Ziffer 3 — Waffen, Munition und Sprengmittel — vorgesehen.

Die Festlegung einer Wertgrenze im Gesetz ist entbehrlich und entfällt.

Da die Wertgrenze von 500 000 S gestrichen wurde, entfallen die bisher in § 14 Abs. 2 festgelegten Ausnahmebestimmungen bei der Vorlagepflicht von Rechtsgeschäften über 500 000 S. Die Praxis hat gezeigt, daß in Ausnahmefällen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen für den Antragsteller mit einer Begutachtung durch den Beirat nicht zugewartet werden kann. Die Erledigung ist jedoch dem Beirat nachträglich zur Kenntnis zu bringen. Der § 14 Abs. 2 trägt diesem Erfordernis Rechnung.

§ 14 Abs. 3 ermächtigt, die Zusammensetzung des Beirates je nach Erfordernis mittels Geschäftsordnung zu gestalten. So wird die Zusammensetzung des Beirates für Anträge betreffend einen den von den Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder von einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 erfaßten Warenkreis unterschiedlich sein zu der für Anträge betreffend einen Warenkreis, der von einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 erfaßt wird.

Zu Art. I Z 26:

Dem Kontrollinteresse bei ABC-Waffen und ABC-waffenfähigen Trägersystemen, welche durch eine Verordnung nach § 5 Abs. 2 erfaßt werden sollen, entsprechend, erscheint eine Ausweitung des Außenhandelsbeirates um das Bundesministerium für Inneres zur Wahrnehmung von Aspekten der Waffenausfuhr und um das Bundesministerium für Landesverteidigung zur Wahrnehmung militärischer Aspekte zweckmäßig. Die Mitwirkung der Oesterreichischen Nationalbank kann auf Grund der inzwischen liberalisierten devisenrechtlichen Vorschriften entfallen.

Zu Art. I Z 27:

Da die Oesterreichische Nationalbank im Beirat (§ 14) nicht mehr vertreten ist, war § 15 Abs. 3 neu zu erlassen.

Zu Art. I Z 28:

Die Strafbestimmungen werden der besseren Übersicht wegen in gerichtliche Strafbestimmungen (§ 17) und in Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 17 a) getrennt.

Die Neuformulierung des § 17 Abs. 1 ergibt sich einerseits aus der geänderten Strukturierung der Strafbestimmungen, andererseits durch den Wegfall der Anlagen C und D. Darüber hinaus werden die bisher im § 17 Abs. 1 Z 5 normierten Straftatbestände den jeweils konkreten Bestimmungen im Außenhandelsgesetz, deren Verletzung unter Strafe gestellt wird, im § 17 Abs. 1 Z 2 lit. b, c und d und Z 3 ausdrücklich zugeordnet.

§ 17 Abs. 2 sieht den Strafrahmen für Zuwiderhandlungen gegen eine Bewilligungspflicht gemäß § 5 Abs. 2 oder gegen ein Verbot gemäß § 5 Abs. 3 vor, wobei dieser, wenn die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Lieferungen steht, welche auch für die Herstellung von Massenvernichtungsmitteln dienen können, mit 5 Jahren entsprechend hoch angesetzt wurde.

Nur wenn diese Lieferungen tatsächlich einen Beitrag zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie ABC-waffenfähigen

Trägersystemen darstellen, ist im § 17 Abs. 3 ein erhöhter Strafraum bis zu 10 Jahren vorgesehen.

Verwaltungsübertretungen gemäß § 17 a bleiben auf Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder Verordnungen gemäß § 5 Abs. 1 bis zu einem Warenwert von 500 000 S beschränkt. Da der bisherige Strafraum von 150 000 S über viele Jahre unverändert blieb, ist eine Anhebung auf 500 000 S angebracht. Der Rahmen für Freiheitsstrafen wurde, da die bisher vorgesehene Obergrenze von 8 Wochen Arrest für Verwaltungsübertretungen nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, auf 6 Wochen reduziert.

Die Strafsanktion des § 17 a Z 2 scheint im Interesse einer besseren Durchsetzbarkeit der normierten Auflagen notwendig. Die Wertung als Verwaltungsdelikt und dem damit verbundenen geringeren Strafraum erscheint für Übertretungen dieser Art angemessen.

Zu Art. I Z 29:

Im Hinblick auf allgemeine strafgesetzliche Regelungen war § 18 neu zu erlassen.

Zu Art. I Z 30:

Da im nunmehrigen Gesetzestext auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, ist ein Hinweis, daß diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, erforderlich.

Zu Art. I Z 31:

Im Hinblick auf die Erweiterung der §§ 5 und 11 sind die Zuständigkeiten für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes neu zu regeln. Der bisherige Abs. 8 entfällt, da ausgebrauchte Brennelemente von Kernreaktoren in der Ausfuhr nur mehr nach dem Sicherheitskontrollgesetz bewilligungspflichtig sind.

Zu Art. I Z 32:

Auf Grund der Neukonzeption des AHG werden in der Anlage A 1 zum Außenhandelsgesetz (Ausfuhr) nur mehr Bewilligungspflichten aus wirtschaftlichen Überlegungen angeführt.

Bewilligungspflichten, die im Zusammenhang mit ABC-waffenfähigen Trägersystemen, sowie Waf-

fen, Munition und Sprengmitteln, die nicht Kriegsmaterial und Gegenstand einer Verordnung nach dem neu geschaffenen § 5 Abs. 2 sind, werden daher aus der Anlage A 1 gestrichen.

Die Unternummern 2710 00 K, 7308 10 und 7308 20 des Zolltarifes wurden in der Anlage A 1 geändert, da bei diesen Unternummern eine Bewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz erforderlich ist.

Die Unternummern 3823 90 2., 3823 90 3. und 8109 90 wurden in der Anlage A 1 geändert, da bei diesen Unternummern des Zolltarifes eine Bewilligung nach dem Sicherheitskontrollgesetz erforderlich ist.

Die Warennummern und Unternummern 2825 10, 2826 19, 2904 20, 2908 90, 2920 --, 2921 11, 2921 19, 2921 42; 2921 44, 2924 10; 2925 20, 2931 00, 2933 39, 2933 69, 2933 90, 3601 00; 3602 00, 3603 00; 3823 90, 4002 20, 4002 60, 8101 --, 8109 10, 9301 00, 9302 00, 9303, 9304 00, 9305, 9306 und 9307 00 wurden geändert bzw. entfallen, da die entsprechenden Tarifnummern bzw. Unternummern in die neugeschaffene Verordnung nach § 5 Abs. 2 AHG aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 33:

Die Anlagen C und D entfallen, da der diesbezügliche Warenkreis durch die neu zu erlassene Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 erfaßt ist.

Zu Art. II:

Im Hinblick auf die im Außenhandelsgesetz vorgesehene neue Bewilligungspflicht für Waren auf Grund einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 und auf Grund des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes war das Gebührengesetz an die neue Rechtslage anzupassen. Die Einbeziehung der Anmeldungen auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 in die Gebührenpflicht wurde gleichzeitig auch zum Anlaß genommen, die Zitierung „Außenhandelsgesetz 1968“ in „Außenhandelsgesetz 1984“ zu ändern. Durch die Änderung des § 3 Abs. 3 Außenhandelsgesetz 1968 ist keine Anmeldung nach dieser Gesetzesbestimmung mehr vorgesehen; § 14 TP 15 Abs. 1 Z 4 Gebührengesetz hat daher zu entfallen, weil Kompensationsgeschäfte im Außenhandelsgesetz nicht mehr geregelt sind.

Gegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

§ 1. Die Aus- oder Einfuhr von Waren in das Zolllausland beziehungsweise aus dem Zolllausland unterliegt, soweit nicht dieses Bundesgesetz oder sonstige Vorschriften anderes festsetzen, keiner Beschränkung.

§ 2. (2) Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung ursprünglich keine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich gewesen ist, die aber infolge Änderung von Rechtsvorschriften einer Aus- oder Einfuhrbewilligung bedürfen, gelten hinsichtlich des noch nicht durchgeführten Teiles kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst, wenn nicht der binnen 4 Wochen zu stellende Antrag auf Erteilung der Aus- oder Einfuhrbewilligung genehmigt wird.

Abschnitt II

Umfang der Bewilligungspflicht

§ 3. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig.

Neuer Gesetzestext

§ 1. (1) Die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie in das Zolllausland oder aus dem Zolllausland sowie die Überlassung oder Vermittlung von im Zolllausland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein anderes Land unterliegen, soweit nicht dieses Bundesgesetz oder sonstige Vorschriften anderes festsetzen, keiner Beschränkung.

(2) Als Technologie gilt technisches Wissen, das nicht allgemein zugänglich und durch Aufzeichnung jedweder Art in physischer Form erfaßt ist. Dazu zählen insbesondere technisches Wissen über Fertigungsprozesse sowie Wissen über Entwicklung, Fertigung, Anwendung, den Betrieb, die Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Waren und Anlagen.

§ 2. (2) Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung ursprünglich keine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich gewesen ist, die aber infolge Änderung von Rechtsvorschriften einer Aus- oder Einfuhrbewilligung bedürfen, gelten hinsichtlich des noch nicht durchgeführten Teiles kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst, wenn nicht der binnen vier Wochen zu stellende Antrag auf Erteilung der Aus- oder Einfuhrbewilligung genehmigt wird. Das gilt auch für Rechtsgeschäfte, die durch eine Verordnung oder einen Bescheid nach § 5 Abs. 3 verboten werden; eine Antragstellung entfällt in diesem Fall.

Abschnitt II

Bewilligungspflichten und Verbote

§ 3. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie, die Überlassung von im Zolllausland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein anderes Land oder die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zolllausland zur Verbringung in ein anderes Land zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig oder verboten. Die bewilligungspflichtigen Waren sind in den Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder in einer nach § 5 Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung, die verbotenen Waren in einer nach § 5 Abs. 3 erlassenen Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 genannt. Technologie im Sinne des § 1 Abs. 2 wird von der Bewilligungspflicht für Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 und einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 nicht erfaßt.

Geltender Gesetzestext

§ 3. (3) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne Bewilligung, gleichgültig, ob eine solche nach Abs. 1 oder 2 oder nach einer Verordnung gemäß § 5 erforderlich ist, ist verboten.

§ 4. (1)

h) die Aus- oder Einfuhr von zollpflichtigem Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut, von zollpflichtigen Mustern und Proben mit Ausnahme solcher von Arzneiwaren in der Einfuhr; die Ausfuhr von ausländischen Rückwaren, für die der Einfuhrzoll nicht vergütet wird, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,

§ 4. (2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von in der Anlage C angeführten Waren zum Gegenstand haben; unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht, wenn sie folgende Ausfuhren betreffen:

- a) Die Ausfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach §§ 30 oder 35 des Zollgesetzes 1955 zutreffen,
- b) die Ausfuhr von Waren im Zwischenauslandsverkehr, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zollaussland verbleiben,
- c) die Ausfuhr von Waren auf Grund von Rechtsgeschäften oder Handlungen, bei denen der Wert der Ware 5 000 S nicht übersteigt, ausgenommen die Ausfuhr von Waren, die nach Zerlegung einer größeren Sendung oder die durch eine beförderungsmäßige Zusammenfassung gleichartiger Waren auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Exporteurs aus dem Zollgebiet verbracht werden.

§ 4. (3) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von in der Anlage D angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht, wenn sie die Ausfuhr von Waren betreffen, die sich im Zustand der Zollhängigkeit oder in einer Zollfreizone befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr, die durch Einlagerung in ein Zollager oder Verbringung in eine Zollfreizone zu ausländischen Waren geworden sind.

§ 4. (4) Soweit sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Ware beziehen, ist darunter der nach

Neuer Gesetzestext

§ 3. (3) Die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie oder die Überlassung oder Vermittlung von Waren einschließlich Technologie im Zollaussland zur Verbringung in ein anderes Land ohne die nach Abs. 1 oder 2 oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 erforderliche Bewilligung, ist verboten.

h) die Aus- oder Einfuhr von zollpflichtigem Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut, von zollpflichtigen Mustern und Proben mit Ausnahme solcher von Arzneiwaren in der Einfuhr; die Ausfuhr von ausländischen Rückwaren, für die der Einfuhrzoll nicht vergütet wird, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden; die Einfuhr von zollpflichtigen Rückwaren,

§ 4. (2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Überlassung von im Zollaussland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land oder die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollaussland zur Verbringung in ein weiteres Land zum Gegenstand haben, sind, soweit es sich um Waren der Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 oder Waren einer gemäß § 5 Abs. 1 erlassenen Verordnung handelt, von der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 ausgenommen.

§ 4 Abs. 3 entfällt.

Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „3“, „4“ und „5“.

Absatz 7 entfällt.

den §§ 15 bis 19 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, in der jeweils geltenden Fassung für eine handelsstatistische Anmeldung der Ware maßgebende Wert zu verstehen.

§ 4. (5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutz der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i und l auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren zum Gegenstand haben, nicht anzuwenden sind.

§ 4. (6) Abs. 1 lit. n ist auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Einfuhr von Tabakwaren, Wein und Spirituosen durch Personen unter 17 Jahren zum Gegenstand haben, nicht anzuwenden.

§ 4. (7) Abs. 1 ist bei Rechtsgeschäften oder Handlungen über die Ausfuhr von ausgebrachten (bestrahlten) Brennelementen von Kernreaktoren nicht anzuwenden.

§ 5. (1) Werden gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Beirates (§ 14) durch Verordnung Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, die der Bewilligungspflicht nicht unterliegen, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten und weiters bestimmte Arten des Warenverkehrs mit dem Ausland vorübergehend für bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies zur Durchführung handelsvertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund sonstiger internationaler Verpflichtungen oder zur Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen notwendig ist. Verordnungen dieser Art sind nach Wegfall der die Bewilligungspflicht begründenden Umstände wieder aufzuheben.

§ 5. (2) Verordnungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Wenn jedoch der Nationalrat nicht versammelt ist oder im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme die

§ 5. (1) Werden gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Beirates (§ 14) durch Verordnung Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, die der Bewilligungspflicht nicht unterliegen, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten und weiters bestimmte Arten des Warenverkehrs mit dem Ausland vorübergehend für bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies

1. zur Durchführung handelsvertraglicher Vereinbarungen oder
2. auf Grund sonstiger internationaler Verpflichtungen oder
3. zur Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes oder
4. zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder
5. zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen oder
6. zur Durchführung einer von Österreich mitgetragenen internationalen Maßnahme zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten notwendig ist. Verordnungen dieser Art sind nach Wegfall der die Bewilligungspflicht begründenden Umstände wieder aufzuheben.

§ 5. (2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich der Auswirkung auf zollrechtliche Belange mit dem Bundesminister

Geltender Gesetzestext

Beschlußfassung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht abgewartet werden kann, weil dies zu schweren wirtschaftlichen Schäden führen würde oder dadurch internationalen Verpflichtungen nicht rechtzeitig entsprochen werden könnte, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Verordnung unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates in Kraft setzen. Versagt der Hauptausschuß des Nationalrates seine Zustimmung, so ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

Neuer Gesetzestext

für Finanzen zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung außenpolitischer Interessen mit Verordnung alle oder einzelne der im § 3 Abs. 1 angeführten Rechtsgeschäfte oder Handlungen im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten für bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies

1. zur Verhinderung der Ausfuhr von Waren einschließlich Technologie (einschließlich Anlagen oder anlagenspezifischer Teile), die neben einer anderen Verwendungsmöglichkeit auch zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) sowie ABC-waffenfähigen Trägersystemen geeignet sind, oder
2. zur Überwachung der Ausfuhr und der geplanten Verwendung von Waren einschließlich Technologie, die für militärische oder sowohl für zivile als auch militärische Zwecke eingesetzt werden können, soweit es sich nicht um eine nach Z 1 kontrollierte Ausfuhr handelt, oder
3. zur Überwachung der Ausfuhr von Waffen, Munition und Sprengmitteln sowie von Waren einschließlich Technologie (einschließlich Anlagen und anlagenspezifischer Teile), welche neben einer anderen Verwendungsmöglichkeit auch zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von Waffen, Munition und Sprengmitteln, ausgenommen ABC-Waffen und ABC-waffenfähigen Trägersystemen, geeignet sind,

geboten ist. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Z 3 sind Waffen, Munition und Sprengmittel, für die eine Bewilligung nach dem Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, erforderlich ist.

§ 5. (3) Zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung außenpolitischer Interessen hat die Bundesregierung zur Erreichung der Ziele gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 nach Anhörung des Beirates und unter Bedachtnahme auf die Bewilligungsgrundsätze des § 8 Abs. 1 Z 2 Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie oder die Überlassung oder Vermittlung von Waren einschließlich Technologie im Zollaussland zur Verbringung in ein anderes Land zum Gegenstand haben, die auch für die Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder die Instandhaltung von ABC-Waffen oder ABC-waffenfähigen Trägersystemen geeignet oder bestimmt sind, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten durch Verordnung zu verbieten. Bei Gefahr im Verzug kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus den gleichen Gründen ein solches Verbot im Einzelfall durch Bescheid verfügen. Vor dem Verbot erlassene Bescheide gelten als widerrufen.

§ 6. Zur Erteilung der Bewilligung ist zuständig:

- a) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die Waren der Anlagen A 1, B 1, C und D zum Gegenstand haben,
- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die Waren der Anlagen A 2 und B 2 zum Gegenstand haben.

Abschnitt IV

Grundsätze bei der Bewilligungserteilung

§ 8. (1) Bei der Erteilung der Bewilligung ist insbesondere auf handelsvertragliche Vereinbarungen sowie sonstige internationale Verpflichtungen, die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden und die Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen Bedacht zu nehmen.

§ 5. (4) Die Erlassung und Aufhebung von Verordnungen nach Abs. 1, 2 und 3 bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Ist der Nationalrat nicht versammelt oder kann eine Zustimmung des Hauptausschusses nicht abgewartet werden, weil die Maßnahme aus den im § 8 genannten Gründen dringlich ist, so können im Fall des § 5 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder im Fall des § 5 Abs. 3 die Bundesregierung eine Verordnung nach den Absätzen § 5 Abs. 1, 2 und 3 erlassen und haben darüber dem Hauptausschuß Bericht zu erstatten; die Bundesregierung und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten haben eine Verordnung unverzüglich aufzuheben, wenn dies der Hauptausschuß des Nationalrates verlangt.

§ 5. (5) Eine Bewilligungspflicht nach § 5 Abs. 2 oder ein Verbot nach § 5 Abs. 3 besteht auch dann, wenn die Ware in ein Land ausgeführt, überlassen oder vermittelt werden soll, auf das sich die Bewilligungspflicht nach § 5 Abs. 2 oder ein Verbot nach § 5 Abs. 3 nicht bezieht, sofern dem Antragsteller bekannt ist oder bekannt sein muß, daß die Ware in weiterer Folge in ein Land verbracht werden soll, für welches eine Bewilligung nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder für welches ein Verbot nach § 5 Abs. 3 besteht.

§ 6. Zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bewilligung für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die Waren der Anlagen A 2 und B 2 zum Gegenstand haben, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für alle übrigen Anträge auf Erteilung von Bewilligungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Abschnitt IV

Grundsätze bei der Entscheidung über Bewilligungsanträge

§ 8. (1) 1. Bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung für Rechtsgeschäfte oder Handlungen gemäß § 3 Abs. 1 betreffend Waren, die in den Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 oder in einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 genannt sind, ist auf völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs sowie auf die Durchführung einer von Österreich mitgetragenen internationalen Maßnahme zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten zu achten und insbesondere auf die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden für die Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftsbereiche, die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs

§ 8. (3) Eine Bewilligung für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von ausgebrauchten (bestrahlten) Brennelementen von Kernreaktoren zum Gegenstand hat, darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die für eine sachgemäße Lagerung von radioaktiven Abfällen im Inland entsprechend den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind oder eine entsprechende Lagerung im Ausland sichergestellt ist.

§ 8. (4) Die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche Waren der Anlage D zum Gegenstand haben, ist nicht zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, daß diese Waren zur Herstellung von chemischen Waffen bestimmt sind.

§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- oder Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Nummer bzw. Unternummer des Zolltarifes, Ursprungsland, Handelsland, Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

res mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes und die Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen Bedacht zu nehmen.

2. Die gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 erforderliche Bewilligung ist zu versagen, wenn der Bewilligungserteilung völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs entgegenstehen. Darüber hinaus ist bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung insbesondere auf die Vermeidung einer Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Vermeidung einer Gefahr für die Sicherheit Österreichs, die Vermeidung der Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen Österreichs oder die Vermeidung von Ausfuhren in ein Gebiet, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, Bedacht zu nehmen.

§ 8. (3) Ist bei einer gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 Z 1 erforderlichen Bewilligung insbesondere auf Grund der Warenbeschaffenheit und des Bestimmungslandes nicht auszuschließen, daß die Ware für die im § 5 Abs. 2 Z 1 genannten Zwecke Verwendung findet, ist die Bewilligung zu versagen.

§ 8. Abs. 4 entfällt.

§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- oder Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Nummer bzw. Unternummer des Zolltarifes, Ursprungsland, Handelsland, Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen. Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 bewilligungspflichtig sind, kann von der Bestellung einer oder mehrerer Personen als verantwortliche Beauftragte, denen für das ganze Unternehmen

§ 9. (2) Die Bewilligungen sind zeitlich befristet und nicht übertragbar. Der Importeur laut Einfuhrbewilligung muß mit dem Empfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ident sein.

§ 9. (4) Zur erleichterten Abwicklung der der Ausfuhr von Waren des Kapitels 44 des Zolltarifes zugrunde liegenden bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, bei denen die Waren handelsüblich in Teilsendungen und über verschiedene Stellen ausgeführt werden, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnen, daß anstelle des ursprünglichen Bewilligungsbescheides Austrittsscheine erforderlich sind. Diese Austrittsscheine, die erforderlichenfalls auch auf Teilmengen lauten können, sind unter Verwendung zweckentsprechender Formblätter auszustellen.

§ 10. (1)

- a) die Erteilung der Bewilligung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden, die sich im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte oder zur Durchführung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs als notwendig erweisen,

§ 11. (4) Das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 3 darf nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der außenhandelsrechtlichen Vorschriften obliegt, abhängig gemacht werden. Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Wohnsitz im Inland sein, die strafgerichtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

§ 9. (2) Die Bewilligung ist zeitlich zu befristen und nicht übertragbar. Der Importeur laut Einfuhrbewilligung muß mit dem Empfänger im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften identisch sein.

§ 9. (4) Bewilligungen auf Grund einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

§ 10. (1)

- a) die Erteilung der Bewilligung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden, die sich im gesamtwirtschaftlichen Interesse insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, oder zur Durchführung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs oder zur Erreichung eines Zieles einer nach § 5 Abs. 2 erlassenen Verordnung als erforderlich erweisen,

§ 11. (4) Zur Kontrolle von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht oder Verboten auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bei den Beteiligten Einsichtnahmen in das Unternehmen, seine Lager und Bücher selbst vornehmen oder durch geeignete Sachverständige vornehmen lassen. Prüfungen können auch bei den Vor- oder Zulieferanten vorgenommen werden, sofern die Warenlieferungen mit dem bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäft oder der bewilligungspflichtigen Handlung in Zusammenhang stehen. Soweit es sich zur Aufklärung des Sachverhaltes in konkreten Verdachtsfällen als notwendig erweist, hat der Bundesminister für Finanzen über Ersuchen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten an solchen Einsichtnahmen mitzuwirken, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur

§ 14. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zollaussland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7 und alle bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte, welche die Einfuhr von Waren mit einem Wert von über 500 000 S zum Gegenstand haben, zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.

§ 14. (2) Die Begutachtung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, entfällt in jenen Fällen, in denen die Landeshauptmänner- oder Zollämter gemäß § 7 ermächtigt werden, Aus- und Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Die Begutachtung von Einfuhrge-

Verfügung zu stellen und die Ergebnisse der durchgeführten Ermittlungen und Einsichtnahmen bekanntzugeben. Hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen gilt der § 26 des Zollgesetzes 1988 mit der Maßgabe, daß er nicht nur in Fällen, in denen eine Zollbegünstigung in Anspruch genommen wird, und nicht nur bei Waren, die zum Handel bestimmt sind, anzuwenden ist.

§ 11. (5) Das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 3 und 4 darf nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 12 Abs. 2 entfällt. § 12 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 12 Abs. 2.

Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Erreichung der im § 10 Abs. 1 lit. a genannten Zielsetzungen in einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 Auflagen für die zollamtliche Abfertigung festlegen.

§ 14. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet. Ihm sind

1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zollaussland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7,
2. alle mit Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und 3 für bewilligungspflichtig erklärten Rechtsgeschäfte und Handlungen,
3. alle Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr oder Einfuhr von Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 zum Gegenstand haben und deren Vorlagepflicht der Beirat in seiner Geschäftsordnung beschlossen hat, zur Begutachtung vorzulegen.

Darüber hinaus können dem Beirat Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie, die Überlassung von im Zollaussland befindlichen Waren einschließlich Technologie oder die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollaussland zur Verbringung in ein anderes Land zum Gegenstand haben, vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr, Überlassung oder Vermittlung zweckmäßig ist.

§ 14. (2) Die Begutachtung der in Abs. 1 genannten Rechtsgeschäfte oder Handlungen entfällt, wenn der Beirat nicht zusammentritt und die Bescheiderlassung zur Wahrung von Fristen oder zur Vermeidung von schweren wirtschaftlichen Nachteilen für den Antragsteller erforderlich ist. In diesen Fällen

Geltender Gesetzestext

schäften mit einem Warenwert über 500 000 S entfällt weiters, sofern nicht in den Fällen der lit. d und e eine Vorlage im Hinblick auf den Gegenstand der Einfuhr zweckmäßig ist,

- a) wenn auf Grund handelsvertraglicher Vereinbarungen die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Einfuhrgeschäftes sind, keiner mengenmäßigen Beschränkung unterliegt,
- b) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, die für die Ausrüstung des Bundesheeres bestimmt sind,
- c) wenn die Einfuhrbewilligung für Waren beantragt wird, für die eine nach dem Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, erforderliche Bewilligung dem gemäß § 6 zuständigen Bundesminister vorzulegen ist,
- d) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, für die eine wert- oder mengenmäßige Beschränkung in einer Verordnung gemäß § 13 festgelegt ist,
- e) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, für die eine wert- oder mengenmäßige Beschränkung in einer Vereinbarung gemäß dem Abkommen über den internationalen Handel mit Textilien enthalten ist, oder
- f) wenn der Beirat nicht zusammentritt, in dringenden Fällen, insbesondere zur Einhaltung der im § 9 Abs. 3 festgesetzten Frist.

§ 14. (3) In den Fällen des Abs. 2 lit. c und f ist jedoch die Erledigung von Einfuhranträgen mit einem Warenwert über 500 000 S dem Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. (4) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Abs. 1 bis 3 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

§ 15. (1) Mitglieder des Beirates sind:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für

Neuer Gesetzestext

ist jedoch die Erledigung dem Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. (3) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf den Abs. 1 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln, insbesondere ist die Zusammensetzung des Beirates je nach der zu behandelnden Materie und der Zuständigkeit der Beiratsmitglieder festzusetzen. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

§ 15. (1) Mitglieder des Beirates sind:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für

Geltender Gesetzestext

auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Arbeit und Soziales,

2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. ein Vertreter der Bundesländer, der von diesen turnusweise entsandt wird,
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank.

§ 15. (3) Die im Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, die in Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der zuständigen Landeshauptmänner, das in Z 4 genannte Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Oesterreichischen Nationalbank vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestellt.

Strafbestimmungen

§ 17. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, soweit nicht ein gerichtlich zu ahndender Sachverhalt vorliegt, und ist mit Arrest bis zu acht Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 000 S zu bestrafen, auch wenn es beim Versuch geblieben ist:

1. wer eine Ware ohne die nach § 3 oder nach einer auf Grund des § 5 Abs. 1 ergangenen Verordnung erforderliche Bewilligung aus- oder einführt,
2. wer einer auf Grund des § 10 Abs. 1 lit. a erlassenen Verfügung oder Anordnung zuwiderhandelt,
3. wer einen Bewilligungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überläßt oder übernimmt,
4. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung erschleicht oder dadurch die Erlassung von Verfügungen oder Anordnungen gemäß § 10 Abs. 1 lit. a, gänzlich oder teilweise, hintanhält sowie
5. wer einer anderen auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt.

Neuer Gesetzestext

auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres,

2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundesarbeitskammer sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. ein Vertreter der Länder, der von diesen turnusweise entsandt wird.

§ 15. (3) Die im Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, die in Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der zuständigen Landeshauptmänner vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestellt.

Gerichtliche Strafbestimmungen

§ 17. (1) Wird die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig,

1. Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 1, deren Wert 500 000 S übersteigt, ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder einführt, oder
2. bei bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen, die Waren der Ziffer 1 zum Gegenstand haben,
 - a) einen Bewilligungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überläßt oder übernimmt, oder
 - b) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung, Bescheinigung oder Sichtvermerkerteilung erschleicht oder die Erlassung von Bedingungen oder Auflagen gemäß § 10 Abs. 1 lit. a oder § 7 Abs. 4 hintanhält, oder
 - c) einer gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 1 oder 2, oder § 12 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, oder
 - d) einer gemäß § 7 Abs. 4, § 10 Abs. 1 lit. a, § 11 Abs. 2 oder 3 dieses Bundesgesetzes festgesetzten Bedingung, Auflage oder Anordnung zuwiderhandeltoder

§ 17. (2) Wer dem Abs. 1 Z 1 bis 4, wenn auch nur fahrlässig, zuwiderhandelt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Wert der Waren, die aus- oder eingeführt wurden oder auf die sich eine Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 1 lit. a oder ein Bewilligungsbescheid bezieht, 500 000 S übersteigt oder wenn es sich um Waren handelt, die in den Anlagen C oder D angeführt sind.

§ 17. (3) Wer, wenn auch nur fahrlässig, einer gemäß § 12 Abs. 3 erteilten Bedingung oder Auflage, die ihm auferlegt worden ist oder zu deren Einhaltung er sich verpflichtet hat, zuwiderhandelt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3. einer Bedingung oder Auflage gemäß § 12 Abs. 2, die ihm auferlegt worden ist oder zu deren Einhaltung er sich verpflichtet hat, zuwiderhandelt.

§ 17. (2) Wird die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig,

1. die in einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 für bewilligungspflichtig erklärten Waren einschließlich Technologie ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder einführt, oder
2. sofern es sich um Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft handelt, die in einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 für bewilligungspflichtig erklärten Waren einschließlich Technologie im Zolllausland zur Verbringung in ein anderes Land überläßt oder die Verbringung in ein anderes Land vermittelt, oder
3. bei bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen, die Waren einschließlich Technologie einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 zum Gegenstand haben,
 - a) einer auf Grund des § 10 Abs. 1 lit. a erlassenen Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt, oder
 - b) einen Bewilligungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überläßt oder übernimmt, oder
 - c) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung erschleicht oder die Erlassung von Bedingungen oder Auflagen gemäß § 10 Abs. 1 lit. a hintanhält;
4. oder einem Verbot gemäß einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt oder
5. gemäß § 5 Abs. 2 für bewilligungspflichtig erklärte Waren einschließlich Technologie nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung in ein anderes als das in der Bewilligung genannte Bestimmungsland verbringt oder an der Umleitung in ein anderes Bestimmungsland mitwirkt.

§ 17. (3) Wird die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, bei fahrlässiger Begehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, zu bestrafen, wer

1. einem Verbot gemäß § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt oder
2. eine der im Abs. 2 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht und dadurch einen Beitrag zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder

Instandhaltung von ABC-Waffen sowie ABC-waffenfähigen Trägersystemen leistet.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 17 a. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer,

1. Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 1, deren Wert 500 000 S nicht übersteigt, ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder einführt,
2. bei bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen, die Waren der Ziffer 1 zum Gegenstand haben,
 - a) dem § 17 Abs. 1 Z 2 lit. a bis d oder
 - b) einer gemäß § 12 Abs. 3 in einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 generell verfügbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Verfall; Wertersatz

§ 18. (1) Waren, auf die sich eine nach den vorstehenden Bestimmungen strafbare Handlung bezieht, können in den Fällen des § 17 vom Gericht und — wenn es sich um eine vorsätzlich begangene Verwaltungsübertretung handelt — in den Fällen des § 17 a von der Verwaltungsbehörde für verfallen erklärt werden, sofern sie dem Täter oder einem Beteiligten gehören und ihr Wert nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung steht. Dabei ist insbesondere auf das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafandrohung dient, Bedacht zu nehmen. Die vom Gericht für verfallen erklärten Waren sind der Verwaltungsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu überlassen.

§ 18. (2) Kann eine Ware nicht für verfallen erklärt werden, so ist statt des Verfalls auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe des Wertes der Ware, wenn dieser aber nicht ermittelt werden kann, auf Zahlung eines dem mutmaßlichen Wert entsprechenden, 500 000 S jedoch nicht übersteigenden Geldbetrages zu

§ 18. (1) Neben der Strafe kann, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, in den Fällen des § 17 Abs. 1 Z 1 bis 4 auf Verfall (§ 17 VStG 1950) und in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 auf Einziehung der Waren, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht und die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, erkannt werden, wenn der Wert der Ware nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung steht. Dabei ist insbesondere auf das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafandrohung dient, Bedacht zu nehmen. Kann eine Ware nicht erfaßt werden, so ist auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe ihres Wertes, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, bis 500 000 S zu erkennen (Wertersatz). Dieser Wertersatz ist im Strafurteil (Bescheid), wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluß (Bescheid) ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.

§ 18. (2) Die vom Gericht eingezogenen Waren sind der Verwaltungsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu überlassen.

§ 23. (2) Mit der Vollziehung des § 5 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 23. (3) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 2 und 3 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und — sofern es sich um Waren der Anlagen A 2 und B 2 handelt — auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 23. (4) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 und 2 sind der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbe-
reiche (§ 6) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 23. (5) Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 ist, soweit seine Handhabung Behörden im Sinne des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, obliegt, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut. Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

§ 23. (6) Mit der Vollziehung des § 13 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 23. (7) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Aus- und Einfuhr der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren ist der Bundesminister für Land- und

erkennen (Wertersatz). Der Wertersatz ist im Strafurteil (Bescheid), wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluß (Bescheid) ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.

§ 18. (3) Stünde der Wertersatz zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter oder den Beteiligten treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so ist von seiner Auferlegung ganz oder teilweise abzusehen.

§ 21. (3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 23. (2) Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 1 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 23. (3) Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 2 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich der Auswirkung auf zollrechtliche Belange mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 23. (4) Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 3 erster Satz ist die Bundesregierung betraut. Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 3 vorletzter Satz ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 23. (5) Mit der Vollziehung des § 11 Abs. 4 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — sofern seine Mitwirkung erforderlich ist — der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 23. (6) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 2 und 3 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und — sofern es sich um Waren der Anlagen A 2 und B 2 handelt — auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

§ 23. (7) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 sind der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für

Geltender Gesetzestext

Forstwirtschaft betraut, sofern die vorstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

§ 23. (8) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Ausfuhr von ausgebrauchten (bestrahlten) Brennelementen von Kernreaktoren ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

§ 23. (9) Mit der Vollziehung des § 19 ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der §§ 17, 18 und 20, soweit sie von den Gerichten anzuwendendes Strafrecht enthalten, der Bundesminister für Justiz betraut.

Neuer Gesetzestext

Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 23. (8) Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 ist, soweit seine Handhabung Behörden im Sinne des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, obliegt, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut. Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

§ 23. (9) Mit der Vollziehung des § 13 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 23. (10) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Aus- oder Einfuhr der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, sofern die vorstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

§ 23. (11) Mit der Vollziehung des § 19 ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der §§ 17, 18 und 20, soweit sie von den Gerichten anzuwendendes Strafrecht enthalten, der Bundesminister für Justiz betraut.

Textgegenüberstellung Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 281/1990:

Geltender Gesetzestext

§ 14 Tarifpost 15 (1) Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 oder 3 sowie Anmeldungen auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 vom ersten Bogen

1. für Waren bis zu einem Wert von 15 000 S. 120 S
2. für Waren im Werte von mehr als 15 000 S bis einschließlich 40 000 S 240 S
3. für Waren, deren Wert 40 000 S übersteigt 300 S
4. für Waren, die gegeneinander ausgetauscht werden sollen (Kompensationsgeschäfte) 350 S.

Neuer Gesetzestext

§ 14 Tarifpost 15 (1) Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Anmeldungen auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 vom ersten Bogen

1. für Waren bis zu einem Wert von 15 000 S. 120 S
2. für Waren im Werte von mehr als 15 000 S bis einschließlich 40 000 S 240 S
3. für Waren, deren Wert 40 000 S übersteigt 300 S.

Geltender Gesetzestext

§ 14 Tarifpost 15 (3)

3. die den Anmeldungen anzuschließenden Proforma-Rechnungen, devisenrechtlichen Bescheinigungen der Oesterreichischen Nationalbank, Befürwortungen öffentlich-rechtlicher Stellen und sonstigen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz des Außenhandelsgesetzes 1968;
4. Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen durch die Zollämter in vereinfachter Form gemäß § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1968;
5. Anträge auf Erteilung des Sichtvermerkes auf der Kopie einer Rechnung oder Proforma-Rechnung gemäß § 7 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1968.

Neuer Gesetzestext

§ 14 Tarifpost 15 (3)

3. die den Anmeldungen anzuschließenden Proforma-Rechnungen, devisenrechtlichen Bescheinigungen der Oesterreichischen Nationalbank, Befürwortungen öffentlich-rechtlicher Stellen und sonstigen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984;
4. Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen durch die Zollämter in vereinfachter Form gemäß § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984;
5. Anträge auf Erteilung des Sichtvermerkes auf der Kopie einer Rechnung oder Proforma-Rechnung gemäß § 7 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1984.